

642 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX
über das Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz — LLDG 1985)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt**ANWENDUNGSBEREICH UND DIENSTBEHÖRDEN**

§ 1. Dieses Bundesgesetz ist auf die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (im folgenden als „Lehrer“ bezeichnet) sowie auf die Personen, die einen Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)bezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben, anzuwenden.

§ 2. Dienstbehörden (einschließlich der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden) im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Behörden, die zur Ausübung der Diensthoheit über die im § 1 genannten Personen hinsichtlich der einzelnen dienstbehördlichen Aufgaben durch die gemäß Art. 14 a Abs. 3 lit. b B-VG erlassenen Landesgesetze berufen sind.

2. Abschnitt**DIENSTVERHÄLTNIS****Ernennung****Begriff**

§ 3. Ernennung ist die bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle.

Ernennungserfordernisse

§ 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,

3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und

4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Landesdienst.

(2) Das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 1 Z 4 kann ausnahmsweise aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und die Ernennung im Interesse des Schulwesens gelegen ist.

(3) Die obere Altersgrenze des Abs. 1 Z 4 gilt nicht für Personen, deren Dienstverhältnis unmittelbar nach dem Ausscheiden aus einem anderen öffentlich-rechtlichen Lehrer-Dienstverhältnis begründet werden soll.

(4) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die Anlage zu diesem Bundesgesetz geregelt.

(5) Voraussetzung für die Ernennung zum Lehrer ist eine Bewerbung.

(6) Bei der Auswahl der Bewerber ist zunächst auf die persönliche und fachliche Eignung, ferner auf die Zeit, die seit Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse vergangen ist, und auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Ernennungsbescheid

§ 5. (1) Im Ernennungsbescheid sind die Planstelle, der Amtstitel des Lehrers und der Tag der Wirksamkeit der Ernennung anzuführen. Ferner ist dem Ernennungsbescheid anlässlich der Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ein Hinweis über die Mitwirkung bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages und der Ruhege-
nußvordienstzeiten beizugeben.

(2) Der Ernennungsbescheid ist dem Lehrer spätestens an dem im Bescheid angeführten Tag der Wirksamkeit der Ernennung zuzustellen. Ist dies

aus Gründen, die nicht vom Lehrer zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Zustellung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. Erfolgt die Zustellung nicht rechtzeitig, wird die Ernennung abweichend vom Abs. 1 mit dem Tag der Zustellung wirksam.

Beginn des Dienstverhältnisses

§ 6. (1) Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tag der Zustellung des Ernennungsbescheides, sofern darin nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, frühestens jedoch — soweit nicht Abs. 3 anzuwenden ist — mit dem Tag des Dienstantrittes.

(2) Wird der Dienst nicht am Tag des Wirksamkeitsbeginnes der Ernennung angetreten, tritt der Ernennungsbescheid und damit die Ernennung rückwirkend außer Kraft. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn die Säumnis innerhalb einer Woche gerechtfertigt und der Dienst am Tag nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens aber einen Monat nach dem Tag des Wirksamkeitsbeginnes angetreten wird.

(3) Im Falle der Ernennung durch Übernahme aus dem vertraglichen land- und forstwirtschaftlichen Lehrerdienstverhältnis zum gleichen Land oder unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Lehrerdienstverhältnis zu einem anderen Land beginnt das Dienstverhältnis mit dem Tag der Zustellung des Ernennungsbescheides, sofern darin nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(4) Der Dienst gilt auch dann an einem Monatsersten als angetreten, wenn der Dienst zwar nicht an diesem, wohl aber am ersten Schultag des Monats angetreten wird.

Angelobung

§ 7. Der Lehrer hat binnen vier Wochen nach Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses folgende Angelobung zu leisten: „Ich gelobe, daß ich die Gesetze der Republik Österreich befolgen und alle mit meinem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde.“

Ernennung im Dienstverhältnis

§ 8. (1) Die Ernennung auf eine andere Planstelle erfolgt auf Ansuchen; sie ist nur zulässig, wenn der Lehrer die besonderen Ernennungserfordernisse hierfür erfüllt.

(2) Soweit die Ernennung auf eine andere Planstelle mit der Verleihung einer schulfesten Stelle (§ 24) verbunden wird, ist auf die Vorschriften des § 26 Bedacht zu nehmen.

(3) Die Ernennung des Lehrers, der vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Disziplinarverfah-

ren eingeleitet ist, kann unter Offenhaltung der Planstelle durch Bescheid vorbehalten werden. Wird die Suspendierung ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch, Schuldspruch ohne Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises oder einer Geldbuße, so kann innerhalb dreier Monate ab rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

Provisorisches Dienstverhältnis

§ 9. (1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann mit Bescheid gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit) einen Kalendermonat, nach Ablauf der Probezeit . . zwei Kalendermonate und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres . . . drei Kalendermonate. Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

(3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Auf den Lehrer, der unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land im Lehrer- beziehungsweise Erzieherdienst zugebracht hat, sind die Bestimmungen über die Probezeit nicht anzuwenden.

(4) Kündigungsgründe sind insbesondere:

1. Mangel der körperlichen oder der geistigen Eignung,
2. unbefriedigender Arbeitserfolg,
3. pflichtwidriges Verhalten,
4. Bedarfsmangel.

(5) Der Leiter hat über den provisorischen Lehrer vor der Definitivstellung zu berichten, ob der Lehrer den Arbeitserfolg aufweist, der im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist. Dieser Bericht ist dem provisorischen Lehrer nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Definitives Dienstverhältnis

§ 10. (1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des Lehrers definitiv, wenn er die Ernennungserfordernisse erfüllt und eine Dienstzeit von vier Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat. Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

(2) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden, soweit sie für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt wurden.

(3) Bei der Einrechnung gemäß Abs. 2 ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die vorgesehene Verwendung des Lehrers Bedacht zu nehmen.

(4) Die Wirkung des Abs. 1 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monaten nach dessen rechtskräftigem Abschluß nicht ein. Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde kann jedoch aus berücksichtigungswürdigen Gründen, wenn außerdem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, schon während dieses dreimonatigen Zeitraumes eine Definitivstellung vornehmen.

(5) Im Falle der Ernennung unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Lehrer zu einem anderen Land bleibt eine bereits erlangte Definitivstellung gemäß Abs. 1 gewahrt; ebenso ist die im provisorischen Dienstverhältnis beim abgebenden Land zurückgelegte Dienstzeit in die provisorische Dienstzeit beim übernehmenden Land im Sinne des Abs. 2 einzurechnen.

Übertritt und Versetzung in den Ruhestand

Übertritt in den Ruhestand

§ 11. (1) Der Lehrer tritt mit Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahr seiner Geburt in den Ruhestand.

(2) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde kann den Übertritt des Lehrers in den Ruhestand aufschieben, falls am Verbleiben des Lehrers im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Schuljahr ausgesprochen werden. Ein Aufschub über den Ablauf des 70. Jahres nach dem Jahr der Geburt des Lehrers ist nicht zulässig.

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und bei Außerdienststellung

§ 12. (1) Der Lehrer ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. dauernd dienstunfähig oder
2. infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens ein Jahr vom Dienst abwesend gewesen und dienstunfähig ist oder
3. aus gesundheitlichen Gründen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte ihres Ausmaßes durch mindestens zwei Jahre erhalten hat.

(2) Der Lehrer, auf den § 15 Abs. 1 bis 5 oder Abs. 7 anzuwenden ist, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dies beantragt hat.

(3) Der Lehrer ist dienstunfähig, wenn er infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner körperlichen und geistigen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihm mit Rücksicht auf seine

persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

(4) Die einjährige Dauer der Abwesenheit vom Dienst im Sinne des Abs. 1 Z 2 wird durch Ferien, Urlaub sowie durch eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst nicht unterbrochen. Eine dazwischenliegende Dienstleistung ist nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Zeit der Abwesenheit vom Dienst erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende dieser Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Dauer der Abwesenheit vom Dienst die einzelnen Zeiten der Abwesenheit zusammenzurechnen.

(5) Bei der Berechnung der zweijährigen Dauer im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist eine dazwischenliegende Verwendung des Lehrers mit voller Lehrverpflichtung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die Hälfte der mit der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zurückgelegten Zeit erreicht.

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Rechtskraft des Bescheides oder dem darin festgesetzten späteren Tag wirksam.

(7) Solange über eine zulässige und rechtzeitige Berufung gegen eine Versetzung in den Ruhestand nicht entschieden ist, gilt der Lehrer als beurlaubt.

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

§ 13. (1) Der Lehrer kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet. Diese Erklärung kann schon ein Jahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres abgegeben werden.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Lehrer bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Lehrer keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

Wiederaufnahme in den Dienststand

§ 14. (1) Der Lehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. in den Fällen des § 12 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat oder
2. im Falle des § 12 Abs. 2 die den Anlaß der Ruhestandsversetzung bildende Funktion nicht mehr ausübt und die Wiederaufnahme in den Dienststand beantragt.

In den Fällen der Z 1 ist ein Ansuchen des Lehrers nicht erforderlich.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn der Lehrer das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, daß er noch durch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann.

(3) Der Lehrer hat den Dienst spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Wiederaufnahme in den Dienststand verfügt wird, anzutreten.

Außerdienststellung

§ 15. (1) Dem Lehrer, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Ist eine Weiterbeschäftigung des Lehrers, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil

1. auf Grund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre;
2. ein weiterer Verbleib auf dem Arbeitsplatz wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Lehrers und der freien Ausübung eines Mandates erwarten läßt oder
3. seine Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Arbeitsplatz unvereinbar ist,

so ist ihm ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 bis 3 angeführten Umstände zutrifft. § 19 Abs. 2 bis 9, § 21 und § 25 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

(3) Ist eine Weiterbeschäftigung des Lehrers auf seinem bisherigen Arbeitsplatz aus den im Abs. 2 angeführten Gründen nicht möglich und kann dem Lehrer ein den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechender Arbeitsplatz nicht zugewiesen werden, so ist er für die Dauer der Mandatsausübung außer Dienst zu stellen.

(4) Wird hinsichtlich der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes (Abs. 2) oder der Außerdienststellung (Abs. 3) ein Einvernehmen mit dem Lehrer nicht erzielt, so hat hierüber die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde mit Bescheid zu entscheiden.

Zuvor ist, wenn es sich

1. um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, der Präsident des Nationalrates,
 2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Vorsitzende des Bundesrates
- zu hören.

(5) Wurde gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG durch Landesverfassungsgesetz eine dem Art. 59 a B-VG entsprechende Regelung getroffen, so sind die Abs. 2 bis 4 auf den Lehrer, der Abgeordneter des Landtages des betreffenden Bundeslandes ist, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Anwendung des Abs. 4 der Präsident des jeweiligen Landtages zu hören ist.

(6) Dem Lehrer, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(7) Der Lehrer, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft oder Mitglied einer Landesregierung ist, ist für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen.

(8) Auf einen gemäß Abs. 7 außer Dienst gestellten Lehrer ist § 10 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn er ein vom Landeshauptmann verschiedenes Mitglied einer Landesregierung ist.

(9) Sind die Voraussetzungen der Außerdienststellung entfallen, so hat sich der Lehrer unverzüglich zum Dienstantritt zu melden.

Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 16. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch:

1. Austritt,
2. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses,
3. Entlassung,
4. Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974,
5. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
6. Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen Gebietskörperschaft,
7. Tod.

(2) Beim Lehrer des Ruhestandes wird das Dienstverhältnis außerdem aufgelöst durch die:

1. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,
2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird.

(3) Durch die Auflösung des Dienstverhältnisses erlöschen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, alle aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Anwartschaften, Rechte und Befugnisse des Lehrers und seiner Angehörigen. Ansprüche des Lehrers, die sich auf die Zeit vor der Auflösung des Dienstverhältnisses beziehen, bleiben unberührt.

Austritt

§ 17. (1) Der Lehrer kann schriftlich seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.

(2) Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Lehrer bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem sie abgegeben wurde. Hat der Lehrer keinen oder einen früheren Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt, so wird die Austrittserklärung ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, in dem sie abgegeben wurde.

Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

§ 18. Der Lehrer, über den für drei aufeinanderfolgende Schuljahre die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, ist mit Rechtskraft der Feststellung für das dritte Schuljahr entlassen.

3. Abschnitt

VERWENDUNG DES LEHRERS

Zuweisung und Versetzung

§ 19. (1) Der Lehrer ist entweder unmittelbar einer Schule zur Dienstleistung oder der Lehrerreserve zuzuweisen.

(2) Unter Aufhebung der jeweiligen Zuweisung kann der Lehrer von Amts wegen oder auf Ansuchen jederzeit durch eine anderweitige Zuweisung an eine andere Schule oder zur Lehrerreserve versetzt werden (Versetzung), sofern er jedoch eine schulfeste Stelle inne hat, nur in den Fällen des § 25.

(3) Der Lehrer, der an einer Schule (Stammschule) nicht die volle Lehrverpflichtung (§§ 53 bis 60) erfüllt, kann ohne seine Zustimmung erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren benachbarten Schulen derselben Schulart zugewiesen werden. Mit seiner Zustimmung kann ein Lehrer auch nach Erfüllung der vollen Lehrverpflichtung an einer Schule (§§ 53 bis 60) erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren Schulen zugewiesen werden.

(4) Bei der Versetzung von Amts wegen ist auf die sozialen Verhältnisse und auf das Dienstalter des Lehrers so weit Rücksicht zu nehmen, als dienstliche Interessen nicht gefährdet werden. Die Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Lehrer einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeu-

ten würde und ein anderer geeigneter Lehrer, bei dem dies nicht der Fall ist und der keine schulfeste Stelle inne hat, zur Verfügung steht.

(5) Der Lehrer, der an einer Schule nicht die volle Lehrverpflichtung erfüllt und auch keiner benachbarten Schule derselben Schulart zugewiesen werden kann (Abs. 3), kann für die Dauer der Nichterreichbarkeit der vollen Lehrverpflichtung ohne seine Zustimmung einer anderen land- und forstwirtschaftlichen Schulart, als seiner Ernennung entspricht, zugewiesen werden.

(6) Die Verwendung eines Lehrers in der Lehrerreserve darf ohne seine Zustimmung zwei Jahre nicht überschreiten.

(7) Ist die Versetzung eines Lehrers von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist der Lehrer hiervon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.

(8) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung; ist die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Unterrichts ohne die sofortige Zuweisung des Lehrers nicht möglich und würde den Schülern hiedurch ein erheblicher Nachteil erwachsen, so ist die aufschiebende Wirkung der Berufung im Bescheid auszuschließen. Bei Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Berufung ist über die Berufung binnen vier Wochen nach Einbringung zu entscheiden.

(9) Im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstort ist dem Lehrer eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

Diensttausch

§ 20. Lehrern kann auf Ansuchen von ihrer Dienstbehörde ein Diensttausch bewilligt werden. Bei Lehrern verschiedener Länder kommt die Bewilligung des Diensttausches einer Ernennung (§ 3) im übernehmenden Land und einer Auflösung des Dienstverhältnisses zum abgegebenen Land gleich (§ 16 Abs. 1 Z 6).

Vorübergehende Zuweisung

§ 21. (1) Ein der Lehrerreserve zugewiesener Lehrer ist einer Stammschule und von dieser nach Bedarf anderen Schulen vorübergehend zur Dienstleistung zuzuweisen.

(2) Darüber hinaus, insbesondere wenn die Lehrerreserve erschöpft ist, kann aus dienstlichen Gründen, vor allem zur Vertretung abwesender Lehrer, ein Lehrer innerhalb oder außerhalb seines

Dienstortes einer anderen Schule derselben oder einer anderen Schulart vorübergehend zugewiesen werden.

(3) § 19 Abs. 3 bis 6 gilt für die vorübergehende Zuweisung sinngemäß.

(4) Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann nur mit seiner Zustimmung länger als drei Monate innerhalb eines Schuljahres vorübergehend einer anderen Schule zugewiesen werden.

Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung

§ 22. (1) Der Lehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der bisherigen Unterrichtserteilung vorübergehend einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) zugewiesen werden. Darüber hinaus kann der Lehrer nach Beendigung eines Lehrganges, der sich nur auf einen Teil des Unterrichtsjahres erstreckt, auch ohne seine Zustimmung vorübergehend zu einer seiner Ausbildung angemessenen Dienstleistung einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) zugewiesen werden.

(2) Der Zustimmung des Lehrers bedarf es nicht, wenn die vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) und für einen Zeitraum erfolgt, in dem der Lehrer auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses wegen seines gesundheitlichen oder die Gesundheit der Schüler gefährdenden Zustandes zwar für den Schuldienst, nicht aber für den Verwaltungsdienst ungeeignet ist.

(3) Der Lehrer unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung, soweit sie nicht in der Ausübung des Lehramtes besteht, den für die Beamten dieser Dienststelle geltenden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub. Ist die Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung für mindestens ein Schuljahr vorgesehen, so sind in diesem Zeitraum die für die Bediensteten der Dienststelle der Verwaltung geltenden Bestimmungen über den Urlaub mit der Abweichung anzuwenden, daß an Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr tritt.

Verwendung an nicht öffentlichen Schulen

§ 23. Für die Anwendung der §§ 19 bis 21 kommen als Dienststelle auch nicht öffentliche Schulen in Betracht, sofern der Lehrer der Verwendung an der nicht öffentlichen Schule zustimmt.

Schulfeste Stellen

§ 24. (1) Schulfeste Stellen sind die Leiterstellen der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

(2) Von den sonstigen Lehrerstellen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie von den Leiter- und Lehrerstellen an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen sind jene zu ermitteln, deren dauernder Bestand bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Schülerzahl gesichert ist.

(3) Von den gemäß Abs. 2 ermittelten Lehrerstellen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ist mindestens die Hälfte der Stellen jeder einzelnen Schule — ohne Zuzählung der Leiterstellen und der Stellen der Lehrerreserve — als schulfest zu erklären. Von den gemäß Abs. 2 ermittelten Stellen an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen sind jene Leiterstellen und mindestens die Hälfte jener Lehrerstellen, die für die Besetzung mit hauptamtlichen Berufsschulleitern bzw. Berufsschullehrern in Betracht kommen, als schulfest zu erklären.

(4) Die gemäß Abs. 3 erklärte Schulfestigkeit darf nur bei wesentlicher Änderung der maßgebenden Umstände (Abs. 2) aufgehoben werden.

(5) Die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit hat durch Verordnung der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erfolgen, die vorher den zuständigen Zentralausschuß der Personalvertretung anzuhören hat.

§ 25. Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann unter Bedachtnahme auf § 19 nur

1. mit seiner Zustimmung,
2. im Falle einer Verwendungsbeschränkung gemäß § 28,
3. bei Aufhebung der Schulfestigkeit,
4. bei Auflassung der Planstelle oder
5. im Falle des durch Disziplinarerkenntnis ausgesprochenen Verlustes der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte

an eine andere Schule oder zur Lehrerreserve versetzt werden.

§ 26. (1) Schulfeste Stellen dürfen nur Lehrern im definitiven Dienstverhältnis verliehen werden, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen.

(2) Schulfeste Stellen sind — ausgenommen im Falle des Dienstaustausches (§ 20) von Inhabern solcher Stellen — im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen.

(3) Die freigewordenen schulfesten Stellen sind ehestens, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden in den zur Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen der ausschreibenden Behörde bestimmten Verlautbarungsblättern auszusprechen. Unter freigewordenen Stellen sind auch solche zu verstehen, deren Inhaber die aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses verloren haben.

(4) Schulfeste Stellen, die durch Übertritt ihres Inhabers in den Ruhestand (§ 11) oder wegen Versetzung in den Ruhestand (§§ 12 und 13) frei werden, sind so zeitgerecht auszuschreiben, daß sie nach Möglichkeit im Zeitpunkt des Freiwerdens besetzt werden können.

(5) Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb eines Monats nach dem in der Ausschreibung festzusetzenden Stichtag im Dienstweg einzureichen. Die Zeit der Hauptferien ist in diese Frist nicht einzurechnen. Nicht rechtzeitig eingebrachte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht.

(6) Für die Besetzung der schulfesten Stellen ist die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde zuständig.

(7) Bei der Besetzung der schulfesten Stellen ist zunächst auf die Leistungsfeststellung, ferner auf den Vorrückungsstichtag, überdies auf die in dieser Schulart zurückgelegte Verwendungszeit, sodann auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen; Lehrer, die ihre schulfeste Stelle durch Auflassung der Planstelle verloren haben beziehungsweise nach Aufhebung der schulfesten Stelle versetzt worden sind (§ 25), sind bevorzugt zu reihen.

(8) Die Verleihung hat erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Ernennung oder unter gleichzeitiger Zuweisung an die betreffende Schule oder unter gleichzeitiger Ernennung und Zuweisung zu erfolgen.

(9) Unterbleibt die Verleihung der ausgeschriebenen Stelle, so ist diese bis zur ordnungsgemäßen Besetzung im Bewerbungsverfahren weiterhin auszuschreiben.

(10) Das Besetzungsverfahren ist unverzüglich durchzuführen.

Vertretung des Leiters und Betrauung mit der Leitung

§ 27. (1) Im Falle der Verhinderung des Leiters wird er — sofern nicht ein Lehrer von der Dienstbehörde mit der Vertretung betraut wird — von dem der Schule zugewiesenen Lehrer mit dem frühesten Vorrückungsstichtag der jeweils höchsten Verwendungsgruppe vertreten. Das gleiche gilt jeweils sinngemäß im Falle der Verhinderung des Vertreters oder des nach Abs. 2 mit der Leitung betrauten Lehrers. Bei der Feststellung der jeweils höchsten Verwendungsgruppe hat bezüglich der Verwendungsgruppen L 2 die Reihenfolge L 2 a 2, L 2 a 1, L 2 b 1 zu gelten.

(2) Nach zweimonatiger Verhinderung des Leiters einer Schule ist erforderlichenfalls unter gleichzeitiger vorübergehender Zuweisung ein Lehrer, der die besonderen Ernennungserfordernisse für die betreffende Schulart erfüllt, mit der Leitung zu betrauen, wenn in diesem Zeitpunkt das Ende der

Verhinderung nicht innerhalb eines weiteren Monats mit Sicherheit zu erwarten ist. Die Betrauung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn zu erwarten ist, daß die Verhinderung länger als drei Monate dauern wird, oder wenn die Leiterstelle frei geworden ist.

(3) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der zur Stellvertretung des Leiters verpflichtete Lehrer auf seinen Antrag von der Vertretungspflicht entbunden werden.

Verwendungsbeschränkungen

§ 28. (1) Lehrer, die miteinander verheiratet sind, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder die miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen an derselben Schule im dienstlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung nur verwendet werden, wenn dadurch Interessen des Dienstes nicht gefährdet werden.

(2) Die Verwendung zweier Lehrer an derselben Schule kann untersagt werden, wenn ihre Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, sofern dadurch Interessen des Dienstes gefährdet werden.

4. Abschnitt

DIENSTPFLICHTEN DES LEHRERS

Allgemeine Dienstpflichten

§ 29. (1) Der Lehrer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

(2) Der Lehrer hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

(3) Der Lehrer hat um seine berufliche Fortbildung bestrebt zu sein.

Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten

§ 30. (1) Der Lehrer hat die Weisungen seiner Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.

(2) Der Lehrer kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Lehrer eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr in Ver-

zug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

Lehramtliche Pflichten

§ 31. (1) Der Lehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

(2) Der Lehrer kann verpflichtet werden, an dem der Schule angeschlossenen Schülerheim Erzieherdienst zu leisten bzw. seiner Ausbildung angemessene Tätigkeiten in dem der Schule angeschlossenen Lehrbetrieb bzw. Lehrhaushalt zu verrichten; er kann ferner im Schüler- und Absolventenberatungsdienst verwendet werden.

Dienstpflichten des Leiters

§ 32. (1) Der Leiter hat die ihm auf Grund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Der Leiter hat darauf zu achten, daß alle an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat sie dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat ihr dienstliches Fortkommen nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern.

(3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 86 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft berufenen Stelle zu melden.

(4) Der Leiter hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat er für seine Vertretung möglichst unter Bedachtnahme auf § 27 vorzusorgen. An Schulen, an denen der Unterricht vor- und nachmittags stattfindet, kann die Dienstbehörde die Anwesenheitspflicht des Leiters unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Schule einschränken, wobei für die Vertretung ebenfalls im Sinne des § 27 vorzusorgen ist.

(5) Wird eine land- und forstwirtschaftliche Berufsschule auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften in organisatorischer Verbindung mit einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule geführt, obliegt die verwaltungsmäßige Leitung des Schüler-

heim und der sonstigen Schulliegenschaften dem Leiter der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule.

Amtsverschwiegenheit

§ 33. (1) Der Lehrer hat über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, Stillschweigen zu bewahren (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Lehrer vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Lehrer von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen. Dabei ist der Zweck des Verfahrens sowie der dem Lehrer allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von jenem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Lehrers heraus, so hat der Lehrer die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Lehrers von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Die Dienstbehörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis fünfter Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren sind weder der Beschuldigte noch die Organe der Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(6) Lehrer, die Privatschulen zur Dienstleistung zugewiesen sind, haben auch über Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Privatschule geboten ist, Stillschweigen zu bewahren.

Befangtheit

§ 34. Der Lehrer hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangtheit in Zweifel zu ziehen. Wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, hat

auch der befangene Lehrer die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.

Abwesenheit vom Dienst

§ 35. (1) Der Lehrer, der vom Dienst abwesend ist, ohne vom Dienst befreit oder enthoben zu sein, hat den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

(2) Ist der Lehrer durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so hat er eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen, wenn er dem Dienst länger als drei Arbeitstage fernbleibt oder die Dienstbehörde es verlangt. Kommt der Lehrer dieser Verpflichtung nicht nach, entzieht er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt.

Ärztliche Untersuchung

§ 36. Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung des Lehrers, so hat sich dieser auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Meldepflichten

§ 37. (1) Wird dem Lehrer bei der Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem unmittelbar Vorgesetzten zu melden.

(2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Lehrer zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,
3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
4. Änderung des Wohnsitzes.

(3) Ein gerechtfertigt vom Dienst abwesender Lehrer hat die Aufenthaltsnahme außerhalb seines Wohnsitzes sowie die Adresse zu melden, falls er außerhalb seines ständigen Wohnsitzes Aufenthalt nimmt. Der während der Schulferien beurlaubte Lehrer hat die Adresse, unter der ihm im kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können, nur für die Zeit der Hauptferien zu melden. Schulleiter haben diese Meldung auch für die Zeit der Weihnachts-, Semester- und Osterferien zu erstatten.

Dienstweg

§ 38. (1) Der Lehrer hat Anbringen, die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf seine dienstlichen Aufgaben beziehen, bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten einzubringen. Dieser hat das Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr in Verzug sowie dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Dienstweges dem Lehrer billigerweise nicht zumutbar ist.

Wohnsitz und Dienstort

§ 39. Der Lehrer hat seinen Wohnsitz so zu wählen, daß er bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Aus der Lage seiner Wohnung kann der Lehrer, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinen Anspruch auf dienstliche Begünstigungen ableiten.

Nebenbeschäftigung

§ 40. (1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Lehrer außerhalb seines Dienstverhältnisses ausübt.

(2) Der Lehrer darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Der Lehrer hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

(4) Der Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochenarbeitszeit widerstreitet.

(5) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes hat der Lehrer jedenfalls zu melden.

(6) Der Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt sowie die Erteilung des Privatunterrichts an Schüler der eigenen Schule und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier bedarf der vorhergehenden Genehmigung.

Geschenkannahme

§ 41. (1) Dem Lehrer ist es untersagt, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenk im Sinne des Abs. 1.

(3) Ehrengeschenke darf der Lehrer entgegennehmen. Er hat seine Dienstbehörde hievon in Kenntnis zu setzen. Untersagt die Dienstbehörde innerhalb eines Monats die Annahme, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben.

Pflichten des Lehrers des Ruhestandes

§ 42. (1) Die in den §§ 33 und 37 Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Pflichten obliegen auch dem Lehrer des Ruhestandes.

(2) Hat der Lehrer des Ruhestandes sein 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die im § 40 Abs. 3 und 5 genannten Pflichten. Ferner hat er sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sofern dies zur Feststellung der Dienstfähigkeit im Hinblick auf § 14 Abs. 1 erforderlich ist.

Lehrverpflichtung

Allgemeines

§ 43. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung (§ 31) richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 53 bis 60 und ist unter Verwendung von Werteinheiten auf eine Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden umzurechnen. Hiebei entspricht

1. 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 19 Wochenstunden . 1,052 Werteinheiten
2. 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden . . . 1,0 Werteinheiten
3. 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 22 Wochenstunden . 0,909 Werteinheiten
4. 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden . 0,869 Werteinheiten
5. 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 26,5 Wochenstunden . 0,754 Werteinheiten.

(2) Der Lehrer ist nach Möglichkeit im vollen Ausmaß seiner Lehrverpflichtung zur Unterrichtserteilung heranzuziehen.

(3) Innerhalb des Ausmaßes seiner Lehrverpflichtung hat der Lehrer erforderlichenfalls auch Unterricht in Unterrichtsgegenständen zu erteilen, für die er nicht lehrbefähigt ist, ferner Vertretungsstunden zu übernehmen und Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht zu halten.

(4) Über das Ausmaß der Lehrverpflichtung hinaus kann ein Lehrer nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von sieben Werteinheiten verhalten werden.

Lehrpflichtermäßigung

§ 44. (1) Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des Lehrers herabgesetzt werden (Lehrpflichtermäßigung). Eine Lehrpflichtermäßigung ist nur im öffentlichen Interesse — sofern dies unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichtes möglich ist — oder aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers liegen, zulässig; in letzterem Falle darf die Ermäßigung nicht mehr als die Hälfte des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen.

(2) Eine im öffentlichen Interesse gewährte Lehrpflichtermäßigung ist mit einer anteiligen Minderung der Bezüge höchstens bis zum Ausmaß der Vertretungskosten zu verbinden, wenn und soweit der Lehrer aus der Tätigkeit, die zur Lehrpflichtermäßigung Anlaß gab, Einkünfte bezieht; hiervon kann nur aus wichtigen öffentlichen Interessen abgegangen werden. Das Ausmaß der Vertretungskosten ist nach dem Entgelt eines Vertragslehrers der der Verwendungsgruppe des vertretenen Lehrers entsprechenden Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II L zu berechnen.

Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

§ 45. (1) Die Lehrverpflichtung des Lehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Lehrverpflichtung darf — ausgenommen im Falle des § 49 Abs. 2 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 49 mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 1 festgelegte Frist abläuft; dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 anschließt.

(3) Für einen Lehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(4) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Lehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister,

Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(5) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Lehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Lehrers enden würde oder
3. der Lehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 46. (1) Die Lehrverpflichtung der vollbeschäftigten Lehrerin ist auf ihren Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der Lehrerin angehört und für dessen Unterhalt überwiegend sie und (oder) ihr Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung wird mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Auf Antrag der Lehrerin kann die Dauer der Herabsetzung der Lehrverpflichtung höchstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 45 Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Lehrerin hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Die Zeiträume einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 2 dürfen für die Lehrerin insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen. Diese Zeiträume sind auf den im § 45 Abs. 3 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen.

(5) § 45 Abs. 2, 3 zweiter Satz und dritter Satz und 5 Z 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 47. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Lehrer Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Lehrers, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung geführt haben,

soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 48. (1) Die halbe Lehrverpflichtung kann soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann der Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Lehrverpflichtung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Verpflichtung des Lehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch § 47 und durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 49. (1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 verfügen, wenn

1. der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer der Herabsetzung für den Lehrer eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 45 oder nach § 46 Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(3) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

§ 50. Auf Lehrer, die eine im § 56 angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, und auf Klassenlehrer sind §§ 45 bis 49 nicht anzuwenden.

Anrechnung von Wegzeiten und von besonderen Nebenleistungen auf die Lehrverpflichtung

§ 51. (1) Hat ein Lehrer an mehreren Schulen (Exposituren) zu unterrichten (§ 19 Abs. 3), so wird ihm die nach den örtlichen Verhältnissen erforderliche Zeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) für die Zurücklegung des Hin-, Zwischen- und Rückweges zwischen seinem Wohnsitz und den einzelnen Schulen (Exposituren) soweit zur Hälfte auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden angerechnet, als sie die jeweils an einem Tag erforderliche Zeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen seinem Wohnsitz und dem Sitz der Stammschule überschreitet. Die Vorschriften über Reisegebühren werden dadurch nicht berührt.

(2) Die Leitung eines Schulkurses, einer Schullandwoche oder einer berufspraktischen Woche ist mit 0,869 Werteinheiten für den Monat, in dem der Schulkurs, die Schullandwoche oder die berufspraktische Woche endet, auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

Behandlung von Bruchteilen bei der Ermittlung der Lehrverpflichtung

§ 52. Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung nach den §§ 43 und 44 sowie 51 bis 60 zuletzt nicht volle Werteinheiten, so sind Bruchteile ab der 4. Dezimalstelle zu vernachlässigen.

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen

§ 53. Die Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 55) — beträgt für den Unterricht in den fachtheoretischen und allgemeinbildenden Gegenständen 23 Wochenstunden, für den praktischen Unterricht 26,5 Wochenstunden.

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen

§ 54. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 55) — beträgt, soweit nicht die Absätze 2 und 3 anzuwenden sind, 23 Wochenstunden.

(2) Für den Unterricht in den fachtheoretischen Gegenständen sowie in den Gegenständen Mathematik, Deutsch, Lebenskunde, Gesundheitslehre, Politische Bildung und Rechtskunde beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung 19 Wochenstunden.

(3) Für den praktischen Unterricht beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung 26,5 Wochenstunden.

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Religionslehrer

§ 55. Die Lehrverpflichtung der Religionslehrer an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen beträgt 22 Wochenstunden.

Lehrverpflichtung der Leiter

§ 56. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Leiter öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen vermindert sich je nach

der Zuweisung dieser Schulen zu den Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Das Ausmaß der Verminderung der Lehrverpflichtung des Leiters beträgt bei Zuweisung der Schule zur

1. Dienstzulagengruppe V . 6,956 Werteinheiten,
2. Dienstzulagengruppe IV . 10,434 Werteinheiten,
3. Dienstzulagengruppe III . 14,782 Werteinheiten,
4. Dienstzulagengruppe II . 17,391 Werteinheiten,
5. Dienstzulagengruppe I . 19,13 Werteinheiten der zwanzigstündigen Lehrverpflichtung.

Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßig oder saisonmäßig geführten Schulen

§ 57. Die Vorschriften der §§ 53 bis 55 sind auf Lehrer an lehrgangsmäßig oder saisonmäßig geführten öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die während der unterrichtsfreien Zeit nicht bei einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) oder im Lehrbetrieb oder Lehrhaushalt verwendet werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Jahresstunden jener eines vergleichbaren Lehrers einer ganzjährig geführten Schule entspricht.

Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung

§ 58. (1) In die Lehrverpflichtung nach den §§ 53 bis 57 werden mit der Maßgabe, daß die Gesamteinrechnung nicht mehr als vier Werteinheiten beträgt, eingerechnet:

1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte 0,869, bei mehr als drei Klassen 1,738 Werteinheiten,
2. für die Verwaltung der organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Schüler- und Lehrerbüchereien, audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger), Schreib- und Büromaschinen, Laboratoriumseinrichtungen und Einrichtungen für Leibesübungen einschließlich der Sportgeräte, Lehrmittelsammlung für den allgemeinbildenden Unterricht, und Lehrmittelsammlung für den fachtheoretischen Unterricht, wenn sie nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je 0,434, insgesamt jedoch höchstens 0,869 Werteinheiten,
3. für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrwerkstätte 0,754 Werteinheiten,
4. bei Erteilung von praktischem Unterricht für die Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials, sofern diese Aufgaben nicht von einem anderen Bediensteten zu besorgen sind,

- a) 0,754 Werteinheiten, wenn der Lehrer in diesem Unterricht mit mehr als der halben Lehrverpflichtung verwendet wird,
 - b) 0,377 Werteinheiten, wenn der Lehrer in diesem Unterricht mit einer halben oder geringeren Lehrverpflichtung verwendet wird,
5. für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen überdies für den Unterricht in Gegenständen, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgesehen sind, 0,869 Werteinheiten, bei der Erteilung dieses Unterrichtes in mehr als vier Klassen 1,738 Werteinheiten.

Darüber hinaus sind Lehrern, die mit mehr als 10 Werteinheiten an lehrgangsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Schulen unterrichten, 0,217 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

(2) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.

Einrechnung sonstiger Tätigkeiten in die Lehrverpflichtung

§ 59. (1) Zeiten, in denen der Lehrer auf Grund einer Verfügung gemäß § 31 neben seiner Unterrichtstätigkeit im Lehrbetrieb oder im Lehrhaushalt verwendet wird, werden zur Hälfte in die Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden eingerechnet.

(2) Desgleichen werden Tätigkeiten, während derer ein Lehrer neben seiner Unterrichtstätigkeit auf Grund einer Verfügung gemäß § 22 oder 31 bei einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) tätig ist, zur Hälfte in die Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden eingerechnet.

(3) Für Zeiten, in denen keine Unterrichtserteilung erfolgt, gebührt keine Vergütung für Mehrdienstleistungen im Sinne des § 61 des Gehaltsgesetzes 1956.

Einrechnung der Erziehertätigkeit in die Lehrverpflichtung

§ 60. (1) Zeiten, in denen der Lehrer auf Grund einer Verfügung gemäß § 31 Abs. 2 Erzieherdienst leistet, werden wie folgt in die Lehrverpflichtung eingerechnet:

1. Die Betreuung und Beaufsichtigung der Schüler im Schülerheim außerhalb der Zeit des Nachtdienstes und der im Abs. 2 angeführten Dienstleistung — je Stunde in der Woche — an Werktagen mit 0,5 und an Sonn- und Feiertagen mit 0,75 Werteinheiten,

2. der Dienst innerhalb des neunstündigen Zeitraumes, der dem dienstplanmäßigen Wecken der vom Erzieher zu betreuenden Schüler im Schülerheim vorangeht (Nachtdienst) an Werktagen mit 2,25 und an Sonn- und Feiertagen mit 3,375 Werteinheiten,
3. der Nachtdienst, der an einem Sonn- oder Feiertag beginnt und an einem Werktag endet, mit 2,625, und der an einem Werktag beginnt und an einem Sonn- oder Feiertag endet, mit drei Werteinheiten

der zwanzigstündigen Lehrverpflichtung.

(2) Wird ein Lehrer während der Unterrichtszeit der Schüler, während der er nicht von vornherein mit der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülern beauftragt ist, zur Dienstleistung eingeteilt, so ist diese Zeit je Stunde in der Woche mit 0,25 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

(3) Leistet der Lehrer im Rahmen einer bestehenden Diensterteilung regelmäßig Erzieherdienst, wobei allfällige Sonn- und Feiertagsdienste bzw. an Sonn- und Feiertagen beginnende oder endende Dienste möglichst gleichmäßig auf die Lehrer aufzuteilen sind, so kann die Anrechnung des im Rahmen der laufenden Diensterteilung zu leistenden Erzieherdienstes auf die für die Bemessung des Monatsbezuges maßgebende Zahl von Werteinheiten mit einem Durchschnittswert erfolgen, der unter Beachtung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zu ermitteln ist.

5. Abschnitt

RECHTE

Bezüge

§ 61. Der Lehrer hat nach Maßgabe der §§ 114 bis 117 Anspruch auf Bezüge oder Ruhebezüge.

Amtstitel

§ 62. (1) Der Lehrer ist zur Führung eines Amtstitels berechtigt.

(2) Anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand kann dem Lehrer an Stelle seines Amtstitels der für seine Verwendungsgruppe vorgesehene nächsthöhere Amtstitel verliehen werden.

(3) Der Lehrer des Ruhestandes ist berechtigt, den Amtstitel zu führen, zu dessen Führung er im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand berechtigt war. Er hat dabei dem Amtstitel den Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) hinzuzufügen.

(4) Den Lehrern kommen folgende Amtstitel zu:

Verwendungsgruppe und Schulart	ab Gehaltsstufe (§ 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)	Planstelle	Amtstitel
L 2 a 2, L 2 a 1 land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen	— 10	Lehrer	Berufsschullehrer, Berufsschuloberlehrer
		Leiter	Berufsschuldirektor
L 1 land- und forstwirtschaftliche Fachschulen	—	Lehrer	Professor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Schule)
	—	Leiter	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Schule)
L 2 a 2, L 2 a 1, L 2 b 1 land- und forstwirtschaftliche Fachschulen	— 10	Lehrer	Fachschullehrer, Fachschuloberlehrer
	—	Leiter	Fachschuldirektor
L 2 a 2, L 2 a 1, L 2 b 1, L 3 Lehrer für einzelne Gegenstände	— 10	Lehrer für den betreffenden Gegenstand	Lehrer mit einem das Unterrichtsfach bezeichnenden Zusatz: zB Religionslehrer, Sprachlehrer, Lehrer für Musikerziehung, Lehrer für Werkerziehung, Oberlehrer mit demselben Zusatz: zB Religionsoberlehrer, Sprachoberlehrer, Oberlehrer für Musikerziehung, Oberlehrer für Werkerziehung

(5) Wird ein Lehrer in eine andere Verwendungsgruppe überstellt und steht ihm in der bisherigen Verwendungsgruppe ein Amtstitel zu, auf den er in der neuen Verwendungsgruppe erst später Anspruch hätte, so behält er den bisherigen Amtstitel.

Ferien und Urlaub

§ 63. (1) Der Lehrer an ganzjährig geführten Schulen ist, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Schulleiters, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen, während der Dauer der Schulferien (Haupt-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien) vom Dienst beurlaubt, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird. Dem Lehrer an einer saisonmäßig geführten Schule gebührt — soweit nicht § 22 Abs. 3 letzter Satz anzuwenden ist — ein Urlaub im Ausmaß von 26 Werktagen; dieses Ausmaß erhöht sich um 2,5 Werktage für jeden im Unterricht verbrachten vollen Monat des Schuljahres, das in dem Kalenderjahr endet, für das der Urlaubsanspruch

gilt. Ergeben sich bei der Regelung des Urlaubsausmaßes für ein Kalenderjahr zuletzt nicht volle Tage, so ist auf die nächsthöhere Zahl von vollen Urlaubstagen aufzurunden. Die in die Weihnachts-, Semester- und Osterferien fallenden Werktage sind nicht einzurechnen.

(2) Der Leiter ist verpflichtet, drei Werktage vor Schulbeginn und drei Werktage nach Schulschluß am Dienort anwesend zu sein.

(3) Im übrigen hat der Leiter durch eine entsprechende Urlaubseinteilung dafür Sorge zu tragen, daß unaufschiebbare Leitungsgeschäfte während der Zeit seinesurlaubes wahrgenommen werden, wobei er auch die seiner Schule zugewiesenen Lehrer unter tunlichster Berücksichtigung berechtigter Wünsche im möglichst gleichen Maße heranziehen kann.

(4) Der Lehrer kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während der Schulferien zur Dienstleistung zurückberufen werden. Sobald es der Dienst gestattet ist die Rückberufung zu beenden.

(5) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung nach Abs. 4 verursachten Reisen sind die Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu vergüten.

Sonderurlaub

§ 64. (1) Dem Lehrer kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Lehrer den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

Karenzurlaub

§ 65. (1) Dem Lehrer kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen der Lehrers maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann verfügt werden, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

Pflegeurlaub

§ 66. (1) Der Lehrer, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet des § 64, Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Schuljahr sechs, im Falle der Fünftageswoche fünf Schultage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Lehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

Dienstbefreiung für Kuraufenthalt

§ 67. (1) Dem Lehrer ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

1. ein Sozialversicherungsträger, eine dienstrechtliche Kranken- oder Unfallfürsorgeein-

richtung oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und

2. die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannten „Kneipp-Kuren“) besteht und ärztlich überwacht wird.

(2) Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

(3) Dem Lehrer ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn er zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger, einer dienstrechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung oder einem Landesinvalidenamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvalidenamt oder von der dienstrechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung oder vom Sozialversicherungsträger getragen werden.

(4) Bei einem Lehrer, der im Ausland verwendet wird und dessen Besoldungskosten vom Bund (Artikel IV Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 316/1975) getragen werden, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 auch dann als erfüllt, wenn nach dem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers oder einer dienstrechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung die ärztlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Genesungsheim vorliegen.

(5) Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 und 3 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

Sachleistungen

§ 68. (Grundsatzbestimmung) Ob und inwieweit den Lehrern Naturalwohnungen zur Verfügung zu stellen sind, bestimmt die Landesgesetzgebung. Diesbezügliche landesgesetzliche Regelungen haben auch Bestimmungen über den Entzug von Naturalwohnungen zu enthalten. Durch die Zuweisungen einer Naturalwohnung wird kein Bestandsverhältnis begründet.

6. Abschnitt

LEISTUNGSFESTSTELLUNG

Bericht des Leiters

§ 69. Der Leiter hat im Dienstwege der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde über die dienstlichen Leistungen des Lehrers zu berichten.

Beurteilungsmerkmale

§ 70. (1) Für die Leistungsfeststellung sind der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Lehrers maßgebend.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Lehrer werden folgende Merkmale für die Erstellung der Berichte zum Zwecke der Leistungsfeststellung festgelegt:

1. Vermittlung des im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoffes gemäß dem Stand der Wissenschaft sowie unter Beachtung der dem Unterrichtsgegenstand entsprechenden didaktischen und methodischen Grundsätze,
2. erzieherisches Wirken,
3. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern sowie mit den Erziehungsberechtigten, bei den Berufsschulen überdies mit den Lehrberechtigten,
4. Erfüllung übertragener Funktionen (wie Klassenvorstand, Kustos) im Sinne entsprechender landesgesetzlicher Bestimmungen sowie der administrativen Aufgaben.

(3) Für die Beurteilung der Leistungen der Religionslehrer sind bezüglich des Abs. 2 Z 1 die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Beauftragten, bezüglich des Abs. 2 Z 2 bis 4 die Leiter für die Erstellung des Berichtes im Sinne des § 69 zuständig.

(4) Für die Beurteilung der Leistungen der Erzieher werden folgende Merkmale für die Erstellung der Berichte zum Zwecke der Leistungsfeststellung festgelegt:

1. Erzieherisches Wirken,
2. Kenntnis der Schüler und ihrer Individualität,
3. die für die Erzieherstätigkeit erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Erziehern, mit den Lehrern der Schüler sowie mit den Erziehungsberechtigten,
4. Erfüllung übertragener Erziehungsaufgaben sowie der administrativen Aufgaben.

(5) Bei der Beurteilung der Leistungen der Leiter ist insbesondere auf die Erfüllung der ihnen nach entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen. Soweit der Leiter Unterricht erteilt, ist auch Abs. 2 zu berücksichtigen.

Bericht aus besonderem Anlaß

§ 71. (1) Der Leiter hat über den Lehrer zu berichten, wenn er der Meinung ist, daß der Lehrer im vorangegangenen Schuljahr den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

Ferner hat der Leiter über den Lehrer zu berichten, wenn dies die Dienst- oder Schulbehörde verlangt; ein solches Verlangen darf nur erfolgen, wenn die Leistungsfeststellung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist.

(2) Über einen Lehrer darf im Sinne des Abs. 1 nur dann berichtet werden, wenn er im Schuljahr vor der Erstattung des Berichtes mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. Ein Bericht ist nicht zu erstatten, wenn der Lehrer den zu erwartenden Arbeitserfolg ohne sein Verschulden vorübergehend nicht aufweist.

Befassung des Lehrers

§ 72. (1) Die Absicht, einen Bericht zu erstatten, hat der Leiter dem Lehrer mitzuteilen und mit diesem die Gründe seines Vorhabens zu besprechen. Erstattet der Leiter den Bericht, so hat er vor Weiterleitung dem Lehrer Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen.

(2) Der Bericht ist unter Anschluß der Stellungnahme des Lehrers im Dienstweg der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde zu übermitteln. Die im Dienstweg befaßten Vorgesetzten haben sich im Falle einer abweichenden Meinung zum Bericht zu äußern. Dem Lehrer ist von der Behörde Gelegenheit zu geben, zu den Äußerungen binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Antrag des Lehrers auf Leistungsfeststellung

§ 73. (1) Der Lehrer, der der Meinung ist, daß er im laufenden Schuljahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, kann eine Leistungsfeststellung im Sinne des § 74 Abs. 1 ab Beginn der zweiten Hälfte des Unterrichtsjahres bis spätestens an dem diesem folgenden 31. Oktober beantragen.

(2) Der Leiter hat zu dem Antrag unverzüglich Stellung zu nehmen und dem Lehrer Gelegenheit zu geben, sich binnen vier Wochen hiezu zu äußern.

(3) Der Antrag ist unter Anschluß der Stellungnahme unverzüglich im Dienstwege der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde zu übermitteln. § 72 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

Leistungsfeststellung durch die Behörde

§ 74. (1) Die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde hat auf Grund des Berichtes und der allfälligen Bemerkungen und Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen mit Bescheid festzustellen,

ob der Lehrer in dem Schuljahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

Im Falle des § 71 Abs. 1 zweiter Satz kann die Feststellung auch lauten, daß der Lehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

(2) Wurde über einen Lehrer eine Leistungsfeststellung gemäß Abs. 1 Z 1 getroffen und ist der Leiter der Meinung, diese Leistungsfeststellung treffe nicht mehr zu, so ist über den Lehrer neuerlich Bericht zu erstatten. Trifft die Meinung des Leiters zu, so ist eine dementsprechende Leistungsfeststellung zu treffen.

(3) Wurde über einen Lehrer eine Leistungsfeststellung gemäß Abs. 1 Z 2 getroffen, so ist über ihn für das Schuljahr, das jenem Schuljahr folgt, auf das sich die Leistungsfeststellung gemäß Abs. 1 Z 2 bezogen hat, eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen. Hat der Lehrer in diesem Schuljahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen, so ist eine dementsprechende Leistungsfeststellung zu treffen.

(4) Die Leistungsfeststellung hat sich stets auf das vorangegangene Schuljahr zu beziehen. Sie ist bis zu einer neuerlichen Leistungsfeststellung wirksam.

(5) Der Bescheid im Sinne des Abs. 1 ist spätestens bis zu dem dem Ablauf des Schuljahres, über das die Leistungsfeststellung gemäß § 73 beantragt oder ein Bericht gemäß § 71 erstellt wurde, folgenden 31. Dezember zu erlassen.

(6) Stellt die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde das Verfahren ein, ohne eine Leistungsfeststellung getroffen zu haben, so ist der Lehrer von der Einstellung zu verständigen. Er kann binnen zwei Wochen eine Leistungsfeststellung beantragen.

Berufung

§ 75. (1) Gegen den Bescheid der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde steht dem Lehrer das Recht zu, binnen zwei Wochen an die zur Berufungsentscheidung zuständige Behörde zu berufen.

(2) Gegen die Entscheidung über die Berufung steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

Kommissionen zur Leistungsfeststellung

§ 76. (Verfassungsbestimmung) Sofern die Landesgesetzgebung zur Durchführung der Leistungsfeststellung Kommissionen vorsieht, sind deren Mitglieder in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

7. Abschnitt

DISZIPLINARRECHT

Allgemeine Bestimmungen

Dienstpflichtverletzungen

§ 77. Lehrer, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, sind nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zur Verantwortung zu ziehen.

Disziplinarstrafen

§ 78. (1) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage,
3. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Haushaltszulage,
4. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, der dem Lehrer auf Grund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses bzw. im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung gebührt. Allfällige Kürzungen des Monatsbezuges sind bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen.

Strafbemessung

§ 79. (1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Lehrer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Lehrers Bedacht zu nehmen.

(2) Hat der Lehrer durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

Verjährung

§ 80. (1) Ein Lehrer darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstpflichtverletzung der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde zur Kenntnis gelangt ist, oder

2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung (§ 108) erlassen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet (§ 100) wurde.

(2) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

(3) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

§ 81. (1) Wurde der Lehrer wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Lehrer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

(2) Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

(3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Lehrer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

§ 82. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 75 bis 80 anzuwenden.

Parteien

§ 83. Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt, sofern ein

solcher zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren landesgesetzlich vorgesehen ist.

Verteidiger

§ 84. (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Bediensteten einer Gebietskörperschaft verteidigen lassen.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten ist ein Lehrer des Dienststandes als Verteidiger zu bestellen.

(3) Abgesehen von dem im Abs. 2 genannten Fall ist der Lehrer zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Er darf in keinem Falle eine Belohnung annehmen und hat gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

(4) Die Bestellung eines Verteidigers schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(5) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zustellungen

§ 85. (1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

(2) Sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Ist der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

Disziplinaranzeige

§ 86. (1) Der Vorgesetzte hat jeden begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung unverzüglich zu melden, wenn nach seiner Ansicht eine Belehrung oder Ermahnung nicht ausreicht.

(2) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und bei Verdacht einer Dienstpflichtverletzung Disziplinaranzeige an die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens zuständige Behörde zu erstatten. Dies gilt nicht,

1. wenn mit einer Belehrung oder Ermahnung des Lehrers das Auslangen gefunden werden kann,
2. wenn eine Disziplinarverfügung (§ 108) erlassen wird oder
3. solange nach Abs. 4 vorzugehen ist oder
4. wenn nach Abs. 5 vorzugehen ist.

(3) Eine Abschrift der Disziplinaranzeige ist, sofern es sich nicht um eine Selbstanzeige handelt,

642 der Beilagen

19

dem Beschuldigten unverzüglich zuzustellen. Ferner ist die Disziplinaranzeige auch dem Disziplinaranwalt zu übermitteln, sofern dieser landesgesetzlich vorgesehen ist.

(4) Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer vom Amte wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, haben weitere Erhebungen zu unterbleiben. In diesem Fall ist nach § 84 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, vorzugehen.

(5) Von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Erstattung beziehungsweise Weiterleitung einer Disziplinaranzeige kann abgesehen werden, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind. Auf Verlangen des Lehrers ist dieser hiervon formlos zu verständigen.

Selbstanzeige

§ 87. (1) Jeder Lehrer hat das Recht, bei der zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens landesgesetzlich zuständigen Behörde schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen.

(2) Hat ein Lehrer die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist nach § 86 Abs. 2 bis 5 vorzugehen. Auf Verlangen des Lehrers ist dieser Antrag unverzüglich dem Disziplinaranwalt und dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission zu übermitteln, sofern diese landesgesetzlich vorgesehen sind.

Suspendierung

§ 88. (1) Wird über einen Lehrer die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung eines Lehrers im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen der Schule oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die landesgesetzlich zuständige Behörde über den Lehrer die vorläufige Suspendierung zu verfügen.

(2) Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bereits anhängig, so hat die zur Durchführung dieses Verfahrens berufene Behörde bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Durch Beschluß der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde kann für die Dauer der Suspendierung die Kürzung des Monatsbezuges — unter Ausschluß der Haushaltszulage — bis auf zwei Drittel verfügt werden.

(5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Lehrers maßgebend gewesen sind, weg, so ist die Suspendierung von der Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(6) Die Berufung gegen eine Suspendierung bzw. eine Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die landesgesetzlich hierfür zuständige Behörde zu entscheiden.

(7) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Lehrers aufgehoben oder vermindert, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte

§ 89. Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Lehrer beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen, soweit landesgesetzlich dieselbe Zuständigkeit besteht.

Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

§ 90. (1) Kommt die landesgesetzlich zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amte wegen zu verfolgende gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen und der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Verwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten.

(2) Das Disziplinarverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens weiterzuführen, soweit nicht gemäß § 81 vorzugehen ist.

Absehen von der Strafe

§ 91. Im Falle eines Schuldspruches kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, wenn dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Lehrers angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen wird, den Lehrer von weiteren Verfehlungen abzuhalten.

Verlust der schulfesten Stelle

§ 92. Im Falle eines Schuldspruches hat das Erkenntnis den Verlust der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte auszusprechen, sofern dies aus dienstlichen Interessen geboten erscheint.

Außerordentliche Rechtsmittel

§ 93. (1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Parteien (§ 83) zu hören.

(2) § 69 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren zehn Jahre betragen.

(3) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der im § 80 festgelegten Fristen zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(4) Nach dem Tod des Lehrers können auch Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, die nach dem bestraften Lehrer einen Versorgungsanspruch nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, besitzen. Hat das Erkenntnis auf Entlassung gelautet, so steht dieses Recht den Personen zu, die bei Nichtvorliegen dieser Strafe einen Versorgungsanspruch besäßen.

(5) Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben.

Kosten

§ 94. (1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen und Sachverständige sind von Amts wegen zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt,
2. der Lehrer freigesprochen oder
3. gegen den Lehrer eine Disziplinarverfügung erlassen wird.

(2) Wird über den Lehrer von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schuldspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Lehrer zu tragen.

(3) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.

Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 95. (1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder
4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Lehrer entgegenzuwirken.

(2) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.

Entscheidungspflicht

§ 96. § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Entscheidung über die Berufung gegen eine Suspendierung diese Frist einen Monat beträgt.

Abgaben- und Gebührenfreiheit

§ 97. Schriften und Amtshandlungen auf Grund dieses Abschnittes sind von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben und Gebühren befreit.

Auswirkung von Disziplinarstrafen

§ 98. (1) Eine Dienstpflichtverletzung darf über eine Disziplinarstrafe hinaus unbeschadet des § 92 zu keinen dienstrechtlichen Nachteilen führen.

(2) Hat der Lehrer innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses keine Dienstpflichtverletzung begangen, so darf die erfolgte Bestrafung in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

Verfahren vor der Disziplinarkommission

§ 99. (1) Sofern die Landesgesetzgebung Disziplinarkommissionen vorsieht, finden für das Verfahren vor diesen die §§ 100 bis 109 Anwendung; soweit in den genannten Bestimmungen Regelungen im Hinblick auf den Disziplinaranwalt enthalten sind, gelten diese nur, sofern die Landesgesetzgebung zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren einen Disziplinaranwalt vorsieht. Entscheidungen in Disziplinarkommissionen

nen haben mit Stimmenmehrheit zu erfolgen; die Disziplinarstrafe der Entlassung darf jedoch nur einstimmig verhängt werden. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Sofern die Landesgesetzgebung Disziplinarcommissionen vorsieht, sind deren Mitglieder in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Einleitung

§ 100. (1) Der Vorsitzende der Disziplinarcommission hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige die Disziplinarcommission zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde im Auftrag der Disziplinarcommission durchzuführen.

(2) Hat die Disziplinarcommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen (Einleitung des Disziplinarverfahrens), so ist dieser Beschluß dem beschuldigten Lehrer, dem Disziplinaranwalt und der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zuzustellen. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Sind in anderen Rechtsvorschriften an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft, so treten diese nur im Falle des Beschlusses der Disziplinarcommission, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, und im Falle der Suspendierung ein.

(4) Von der Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens sind der Lehrer und der Disziplinaranwalt schriftlich zu verständigen.

Verhandlungsbeschluß und mündliche Verhandlung

§ 101. (1) Ist nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat die Disziplinarcommission die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluß) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(2) Im Verhandlungsbeschluß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen; sofern der Senat aus

mehr als drei Mitgliedern besteht, dürfen jedoch zwei Mitglieder des Senates abgelehnt werden. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Lehrer als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

(4) Die Beratungen und Abstimmungen des Senates sind vertraulich.

(5) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen.

(6) Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Vorsitzende zu entscheiden; die übrigen Mitglieder des Senates haben jedoch das Recht, eine Beschlußfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und die des Senates ist kein absonderliches Rechtsmittel zulässig.

(7) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(8) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat hierüber der Senat nach Beratung zu beschließen.

(9) Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(10) Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Findet der Disziplinaranwalt hierauf etwas zu erwidern, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort.

(11) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(12) Unmittelbar nach dem Beschluß des Senates ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

Wiederholung der mündlichen Verhandlung

§ 102. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

Disziplinarerkenntnis

§ 103. (1) Die Disziplinarcommission hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

(2) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuld-spruch oder auf Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldspruches, sofern nicht nach § 81 Abs. 3 oder § 91 von einem Strafausspruch abgesehen wird, die Strafe festzusetzen.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde und den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

Ratenbewilligung und Verwendung der Geldstrafen und Geldbußen

§ 104. (1) Bei der Hereinbringung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Lehrers Bedacht zu nehmen.

(2) Die Disziplinarcommission darf die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls durch Abzug vom Monatsbezug hereinzubringen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der in Disziplinarverfahren eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen haben durch Verordnung der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erfolgen.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 105. Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt. Der Lehrer, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, und dessen Hinterbliebene dürfen den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung von der Disziplinarcommission im Spruch des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verschwiegenheit unterliegt. Hat die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde gemäß § 86 Abs. 5 von einer Ahndung, von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Erstattung der Disziplinaranzeige abgesehen oder hat die Disziplinarcommission das bei ihr anhängige Verfahren eingestellt, so darf der Lehrer oder dessen Hinterbliebene diese Tatsache ebenfalls veröffentlichen.

Berufung des Beschuldigten

§ 106. Auf Grund einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

Vollzug des Disziplinarerkenntnisses

§ 107. Der Vorsitzende hat nach Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses den Vollzug der Disziplinarstrafe durch die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde zu veranlassen.

Abgekürztes Verfahren

Disziplinarverfügung

§ 108. Hat der Lehrer einem Vorgesetzten oder der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden, so kann die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hinsichtlich dieser Dienstpflichtverletzung ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen. Die Disziplinarverfügung ist auch dem Disziplinaranwalt zuzustellen. In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe von 10 vH des Monatsbezuges — unter Ausschluß der Haushaltszulage —, auf den der Lehrer im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat, verhängt werden.

Einspruch

§ 109. Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft; die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat zu entscheiden, ob ein Verfahren einzuleiten ist.

Sonstige Verfahrensbestimmungen

§ 110. Sofern die Landesgesetzgebung keine Disziplinarcommissionen vorsieht, finden die §§ 100 bis 107 sinngemäß Anwendung.

Bestimmungen für Lehrer des Ruhestandes

Verantwortlichkeit

§ 111. Lehrer des Ruhestandes sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wegen einer im Dienststand begangenen Dienstpflichtverletzung oder wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen zur Verantwortung zu ziehen.

Disziplinarstrafen

§ 112. Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Haushaltszulage und der Hilflosenzulage,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

Gnadenrecht

§ 113. Die von landesgesetzlich hiezu berufenen Behörden rechtskräftig verhängten Disziplinarstra-

fen können im Gnadenweg erlassen oder gemildert, und es können deren Rechtsfolgen ganz oder teilweise nachgesehen werden. Ferner kann im Gnadenweg angeordnet werden, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde.

8. Abschnitt

Besoldungs- und pensionsrechtliche Vorschriften

Anwendung von für Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften

§ 114. (1) Für das Besoldungs- und Pensionsrecht gelten unter Bedachtnahme auf Abs. 2 folgende Vorschriften, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen anderes bestimmt wird:

1. Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54,
2. das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340,
3. das Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949,
4. § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr. 735, für die vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes 1965 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Lehrer und ihre Hinterbliebenen,
5. das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971,
6. die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

(2) Die nach Abs. 1 für Lehrer und ihre Hinterbliebenen für anwendbar erklärten Vorschriften sind in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen, soweit sich diese auf die in Abs. 1 genannten Rechtsbereiche beziehen) mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. anstelle des Dienstverhältnisses zum Bund das Dienstverhältnis zu dem betreffenden Land tritt,
2. sofern in diesen Vorschriften auf ein früheres oder ein gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem Land Bezug genommen wird, an dessen Stelle ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem anderen Land oder zum Bund zu verstehen ist,
3. bezüglich der Erlassung von Verordnungen (Art. 14 a Abs. 3 lit. b B-VG) sich die Zuständigkeiten nach § 128 Abs. 2 und
4. bezüglich der Ausübung der Diensthoheit sich die Zuständigkeit nach § 2 richtet,
5. sofern diese Vorschriften auf andere dienstrechtliche Bestimmungen verweisen, deren Inhalt für Lehrer in diesem Bundesgesetz geregelt wird, die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten und
6. anstelle der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten (§§ 9 Abs. 5 und 20 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965) die dienstrechtliche Unfallfürsorgeeinrichtung tritt, wenn eine solche im betreffenden Land besteht (§ 119).

§ 115. (1) Dem Lehrer gebührt eine Erzieherdienstzulage gemäß § 60 a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956,

1. im halben Ausmaß, wenn ihm mindestens 7,5 Werteinheiten,
2. im vollen Ausmaß, wenn ihm mindestens 15 Werteinheiten der zwanzigstündigen Lehrverpflichtung pro Woche für geleistete Erzieherdienste auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wobei durch die Erzieherdienstzulage im halben Ausmaß 1,687 Werteinheiten und durch die Erzieherdienstzulage im vollen Ausmaß 3,375 Werteinheiten sowie alle sonstigen Dienstleistungen, die auf Grund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen und nicht gemäß § 60 auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind, abgegolten werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind anstelle des § 60 a Abs. 1 und 3 bis 10 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden.

(3) § 61 Abs. 1 und 2 des Gehaltsgesetzes 1956 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten. § 61 Abs. 6 bis 8 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf Lehrer, die Erzieherdienst leisten, sinngemäß anzuwenden.

Beitragsverrechnung

§ 116. (1) Der aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag oder zu leistende Überweisungsbetrag fließt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, dem Bund solange zu, als dieser den Pensionsaufwand der im § 1 genannten Personen trägt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Pensionsbeiträge im Sinne des § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 und des § 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes.

(2) Tritt ein Lehrer im unmittelbaren Anschluß an das Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis zu einem Land in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Land als Lehrer, so ist der Überweisungsbetrag gemäß § 311 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zinsenlos bis zum Ausscheiden aus dem neuen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis, längstens jedoch solange der Bund die Kosten der Besoldung der im § 1 angeführten Personen trägt, gestundet. Der frühere Dienstgeber hat dem Pensionsversicherungsträger den Übertritt des Lehrers anzuzeigen.

(3) Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, die bei der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses als Beitrag gelten, sind von der sie empfangenden Gebietskörperschaft, wenn sie nicht selbst Trägerin des Pensionsaufwandes ist, an diejenige Gebietskörper-

schaft zu überweisen, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der einzelnen Leistung den Pensionsaufwand für den betreffenden Lehrer trägt.

(4) Bei teilweiser Tragung der Pensionslast ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3 eine anteilige Überweisung vorzunehmen.

Gewährung außerordentlicher Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen

§ 117. (1) Es können gewährt werden:

1. Lehrern im aktiven Dienstverhältnis persönliche für den Ruhegenuß anrechenbare außerordentliche Zulagen,
2. Lehrern und deren Hinterbliebenen außerordentliche Zulagen zu den normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen,
3. Lehrern und deren Hinterbliebenen außerordentliche Versorgungsgenüsse und Zuwendungen.

(2) Auf die Gewährung von außerordentlichen Zulagen, Versorgungsgenüssen und Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Außerordentliche Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 dürfen nur insoweit gewährt werden, als dies zur Beseitigung von Härten angemessen ist; die Gewährung kann, wenn die Umstände, unter denen sie erfolgte, sich ändern, jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

9. Abschnitt

Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen

Dienstrechtliche Krankenfürsorgeeinrichtungen

§ 118. (1) Für Lehrer können durch Landesgesetz dienstrechtliche Krankenfürsorgeeinrichtungen geschaffen werden.

(2) (Grundsatzbestimmung) Die Regelung der dienstrechtlichen Krankenfürsorgeeinrichtungen hat vorzusehen, daß der Dienstgeber Leistungen an die Lehrer des Aktiv- und Ruhestandes und an deren Angehörige bzw. Hinterbliebene zu erbringen hat, die derart festzulegen sind, daß sie jenen, die nach den jeweiligen bundesgesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung den Bundesbeamten und ihren Angehörigen beziehungsweise Hinterbliebenen zustehen, in ihrer Gesamtheit mindestens gleichwertig sind; der Kreis der Angehörigen beziehungsweise Hinterbliebenen hat sich hiebei nach diesen bundesgesetzlichen Vorschriften zu richten.

(3) (Grundsatzbestimmung) In den nach Abs. 1 ergehenden Landesgesetzen können Beiträge der Lehrer des Aktiv- und Ruhestandes bzw. deren Hinterbliebenen für dienstrechtliche Krankenfürsorgeeinrichtungen vorgesehen werden.

Dienstrechtliche Unfallfürsorgeeinrichtungen

§ 119. (1) Für Lehrer können durch Landesgesetz dienstrechtliche Unfallfürsorgeeinrichtungen geschaffen werden.

(2) (Grundsatzbestimmung) Die Regelung der dienstrechtlichen Unfallfürsorgeeinrichtungen hat vorzusehen, daß der Dienstgeber im Falle eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit des Lehrers Leistungen zu erbringen hat, die in ihrer Gesamtheit den Leistungen nach den jeweiligen bundesgesetzlichen Vorschriften über die Unfallversicherung der Bundesbeamten mindestens gleichwertig sind; der Kreis der Begünstigten hat sich hiebei nach diesen bundesgesetzlichen Vorschriften zu richten.

(3) (Grundsatzbestimmung) In den nach Abs. 1 ergehenden Landesgesetzen dürfen Beiträge der Lehrer für dienstrechtliche Unfallfürsorgeeinrichtungen nicht vorgesehen werden.

10. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 120. (1) Der monatliche Dienstbezug der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis teilbeschäftigten Lehrer für einzelne Gegenstände, die vor dem 28. August 1951 angestellt worden sind und deren Bezug bisher nach den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen landesrechtlichen Bestimmungen für jede Wochenstunde 5 vH des Bezuges eines vollbeschäftigten Lehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe betragen hat, richtet sich weiterhin nach diesem Hundertsatz.

(2) Die bis zum 28. August in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeiten sind für die Bemessung des Ruhegenusses mit den vollen Hundertsätzen gemäß § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 anzurechnen, soweit es sich nicht um Personen handelt, auf die § 2 Abs. 4 des Pensionsüberleitungsgesetzes anzuwenden ist.

(3) Auf die nicht vollbeschäftigten, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer, denen bisher nach den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen landesrechtlichen Bestimmungen nur eine Remuneration zuerkannt worden ist, sind Abs. 1 und § 121 Abs. 2 und 3 gleichfalls anzuwenden. Ein Ruhe-(Versorgungs-)genuß steht ihnen oder ihren versorgungsberechtigten Angehörigen nach Maßgabe des Abs. 2 und des § 121 Abs. 4 und 5 zu.

(4) Auf Lehrer, denen bisher nach den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen landesrechtlichen Bestimmungen auf Grund eines in Teilbeschäftigung zugebrachten öffentlich-rechtlichen einschließlich eines remunerierten Dienstverhältnisses ein dauernder ordentlicher Ruhegenuß oder eine Provision zuerkannt worden ist, sind Abs. 2 und § 121 Abs. 4 und 5 anzuwenden.

(5) Die Bezüge auf Grund des Abs. 1 bis 4 dürfen den Dienstbezug (Ruhe- und Versorgungsgenuß) eines vollbeschäftigten Lehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe nicht übersteigen.

§ 121. (1) Der Monatsbezug der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis teilbeschäftigten Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände, insbesondere der Lehrer für Werkerziehung, beträgt für jede Werteinheit 5 vH des Monatsbezuges eines vollbeschäftigten Lehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe.

(2) Zeiträume, während derer ein im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehender Lehrer in Teilbeschäftigung verwendet wird, werden für die Vorrückung, wenn die Beschäftigung wenigstens zehn Werteinheiten beträgt, voll, wenn sie weniger als zehn Werteinheiten beträgt, zur Hälfte angerechnet.

(3) Den im Abs. 1 genannten Lehrern gebühren monatliche Ruhegenüsse, die nach zehn Dienstjahren 50 vH der Ruhegenußbemessungsgrundlage (Abs. 4) betragen. Für die weitere Dienstzeit ist § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in Teilbeschäftigung zugebrachten Zeiträume, wenn die Beschäftigung wenigstens zehn Werteinheiten beträgt, voll, wenn sie wenigstens sechs Werteinheiten beträgt, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel angerechnet werden.

(4) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage (§ 4 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965) der im Abs. 1 genannten Lehrer richtet sich nach dem gemäß Abs. 1 festgesetzten Monatsbezug. Die Zahl der Werteinheiten, die seiner Berechnung zugrunde zu legen ist, richtet sich nach dem Durchschnitt der Gesamtdienstzeit, wenn diese Berechnung infolge Fehlens der entsprechenden Unterlagen aber nicht möglich ist, nach dem Durchschnitt der letzten zehn im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zugebrachten Jahre; hiebei sind Bruchteile von einer halben Werteinheit und darüber als volle Werteinheit anzurechnen, Bruchteile bis zu einer halben Werteinheit nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Bezüge auf Grund der Abs. 1 bis 4 dürfen den Monatsbezug (Ruhe- oder Versorgungsgenuß) eines vollbeschäftigten Lehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe nicht übersteigen.

(6) Die Vollbeschäftigung der im Abs. 1 genannten Lehrer ist anzustreben.

(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Lehrer, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 herabgesetzt ist, nicht anzuwenden.

§ 122. Auf Grund der bisherigen Vorschriften zuerkannte besoldungs- oder pensionsrechtliche Ansprüche von Lehrern des Dienst- und Ruhestandes oder ihrer Hinterbliebenen bzw. Angehörigen bleiben unberührt.

§ 123. Außerordentliche Urlaube, die gemäß § 45 Abs. 3 des land- und forstwirtschaftlichen Landes-

lehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, unter Belassung der Bezüge gegen Ersatz der Vertretungskosten vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gewährt worden sind, behalten ihre Gültigkeit für die Dauer des gewährten Urlaubes.

§ 124. Lehrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Rahmen ihres Amtitels zur Führung der Bezeichnung „Hauptlehrer“ berechtigt waren, dürfen bis zur Verleihung eines neuen Amtitels nach § 62 Abs. 4 diesen Amtitel weiter führen.

§ 125. (1) Auf Lehrerinnen, die am 1. Jänner 1985 die übrigen Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 oder 2 erfüllen, sind die §§ 46 bis 50 auch dann anzuwenden, wenn an diesem Tage seit der Geburt des Kindes mehr als ein Jahr vergangen ist.

(2) Abs. 1 ist nur dann anzuwenden, wenn die Lehrerin bis spätestens 30. Juni 1985 einen diesbezüglichen Antrag stellt. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit wird in diesem Fall mit Ablauf des dem Monat der Antragstellung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 126. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1984, außer Kraft.

§ 127. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, mit 1. September 1985 in Kraft.

(2) Die §§ 45 bis 50 und 116 treten mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(3) § 122 Abs. 1 tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung dieses Bundesgesetzes enthält, herausgegeben und versendet wird. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten zu erlassen.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 128. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 a Abs. 6 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind — soweit sie nicht von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind — vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, soweit ihre Bestimmungen finanzielle Auswirkungen für den Bund nach sich ziehen, außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

Ernennungserfordernisse

Artikel I

(1) Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernisse oder Teile von solchen Erfordernissen, die nach dem vor dem Inkrafttreten der Anlage geltenden Bestimmungen erfüllt wurden, gelten auch als nach den neuen Rechtsvorschriften dann als erfüllt, wenn die betreffende Verwendung in der Anlage nicht mehr vorgesehen ist.

(2) Ernennungen in die Verwendungsgruppen L 2 b 3 und L 2 b 2 sind nicht mehr zulässig.

(3) Lehrer an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache haben die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache nachzuweisen, sofern sie in dieser Unterrichtssprache tatsächlich Unterricht zu erteilen haben.

(4) Religionslehrer haben die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an der betreffenden Schulart nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nachzuweisen. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist ausgeschlossen.

Artikel II

1. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:	Erfordernis:
1.1 Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfaßt werden	<ul style="list-style-type: none"> a) Ein abgeschlossenes facheinschlägiges Studium der Universität für Bodenkultur, b) überdies die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst.
1.2. Lehrer für Religion an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen	Ein abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.
1.3. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an den in Z 1 angeführten Schulen	<ul style="list-style-type: none"> (1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. (2) Soweit keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende hochschulmäßige Lehramtsprüfung vorgesehen ist, werden die Erfordernisse des Abs. 1 ersetzt durch <ul style="list-style-type: none"> a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit b) einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis.

642 der Beilagen

27

2. VERWENDUNGSGRUPPE L 2 a 2

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:	Erfordernis:
2.1. Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfaßt werden	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, b) überdies die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst.
2.2. Lehrer für Religion an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder b) der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes.
2.3. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen	a) Die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung an einer höheren Schule, b) überdies die den Unterrichtsgegenständen entsprechende Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie oder eine nach schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung.
2.4. Lehrer für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen	Die Lehrbefähigung für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht und a) die erfolgreiche Absolvierung einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft oder b) die erfolgreiche Absolvierung einer Försterschule und eine sechsjährige Berufspraxis.

3. VERWENDUNGSGRUPPE L 2 a 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:	Erfordernis:
3.1 Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	(1) Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehrbefähigung für Volksschulen oder Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst. (2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt durch die abgeschlossene theologische Hochschulbildung bei Religionslehrern.

4. VERWENDUNGSGRUPPE L 2 b 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:	Erfordernis:
4.1. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen,	(1) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen

soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2 a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen

oder sonstigen höheren berufsbildenden Lehranstalt.

(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt durch:

- a) die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes, überdies eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet,
- b) bei Religionslehrern eine abgeschlossene kirchliche bzw. religionsgesellschaftliche Ausbildung zum Religionslehrer einschließlich einer nach dem 1. Juni 1983 abgelegten Zusatzprüfung für Religionslehrer.

4.2 Lehrer für Werkerziehung

Eine Befähigung für Werkerziehung an einer allgemeinbildenden Pflichtschule gemeinsam mit einer Zusatzprüfung über die Bereiche

1. Gebrauchsgut und Design (Produktgestaltung),
2. Wohnen und Umweltgestaltung,
3. Material und Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung.

4.3. Lehrer für Leibesübungen

Die erfolgreiche Ablegung der

- a) Befähigungsprüfung für Leibeserzieher an Schulen oder
- b) Abschlußprüfung der staatlichen Sportlehrerbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen

an einer Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern.

5. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:

- 5.1. Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen

Erfordernis:

(1) Die für die Verwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige einschlägige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt durch die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren Schule gemeinsam mit einer nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegten dreijährigen Berufspraxis.

(3) Bei Lehrern für Religion an Stelle der Erfordernisse des Abs. 1 die Erfüllung der Erfordernisse des Artikels I Abs. 4.

VORBLATT

Problem:

1. Derzeit sind die das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrecht betreffenden Bestimmungen in mehreren Gesetzen normiert, wobei auch Gesetze, die für die Bundeslehrer infolge des BDG 1979 bereits außer Kraft getreten sind (Lehrerdienstpragmatik, Gehaltsüberleitungsgesetz, BDG 1977), für die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer noch weiter gelten.

2. Übertragung von Verhandlungsergebnissen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Bereich der Lehrverpflichtung.

Ziel und Inhalt:

Schaffung eines umfassenden Dienstrechtsgesetzes für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer, welches mit den für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer erforderlichen Abweichungen dem BDG 1979 entspricht, wobei zusätzlich auch die Lehrverpflichtungsregelungen enthalten sind.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Zusätzliche Kosten entstehen im Zusammenhang mit den vorgesehenen Neuregelungen im Bereich der Lehrverpflichtung (Angleichung der Erzieherdienstregelung an die des Bundes, Verringerung der Lehrverpflichtung im praktischen Unterricht, Erweiterung der Kustodiate), und zwar im Kalenderjahr 1985 im Ausmaß von zirka drei Millionen Schilling, ab 1986 jährlich zirka neun Millionen Schilling.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf stellt eine Gesamtkodifikation des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtes dar.

Derzeit gilt für die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966 (in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 300/1968, 297/1969, 248/1970, 487/1971, 279/1972, 400/1975, 383/1977, 262/1978, 612/1983 und 550/1984), welches neben den für die Bundeslehrer maßgebenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, sowie der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, alle diese Gesetze in der jeweils geltenden (beim BDG 1977, dem Gehaltsüberleitungsgesetz und der Lehrerdienstpragmatik, die sonst nicht mehr gelten, in der letzten) Fassung für anwendbar erklärt.

Um eine Übersichtlichkeit des Dienstrechtes der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer zu erhalten, ist es notwendig, die bisher in mehreren Gesetzen normierten Bestimmungen in diesem Bereich in einem land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz zusammenzufassen, so wie dies für die Bundesbeamten (einschließlich der Bundeslehrer) durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, geschehen ist.

Das BDG 1979, in Kraft getreten am 1. Jänner 1980, brachte eine Gesamtkodifikation des Dienstrechtes der Bundesbeamten einschließlich der Bundeslehrer, wobei es Ziel der Kodifikation war, ein den modernen Erfordernissen entsprechendes Recht des öffentlichen Dienstes zu schaffen und dieses möglichst vereinfacht, umfassend und übersichtlich darzustellen. In gleicher Weise soll nun ein neues land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geschaffen werden, welches im Sinne einer Einheit des vom Bund geschaffenen Dienstrechtes des öffentlichen Dienstes wohl auf das BDG 1979 Bedacht nimmt, trotzdem aber die spezielle Situation des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtes (insbesondere in

den Behördenzuständigkeiten) zu berücksichtigen hat.

Nach wie vor sollen jedoch die für die Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften für anwendbar erklärt werden.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz ist Art. 14 a Abs. 3 lit. b B-VG. Die §§ 76 und 99 Abs. 2 enthalten Verfassungsbestimmungen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß durch die beabsichtigten Neuregelungen im Bereich der Lehrverpflichtung dem Bund und den Ländern zusätzliche Kosten erwachsen werden, da gemäß § 3 FAG 1979, BGBl. Nr. 673/1978, der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung für die pragmatisierten und vertraglich angestellten Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu 50% ersetzt. Die auf die Länder entfallenden zusätzlichen Kosten wurden dem Bundesministerium für Finanzen im Hinblick auf die gem. § 5 FAG gebotenen Verhandlungen zwischen dem Bund und den betroffenen Gebietskörperschaften zur Kenntnis gebracht.

Vom Bundesministerium für Finanzen wurde jedoch mitgeteilt, daß in Anbetracht der Größenordnung dieser Mehrbelastungen diese nicht zum Anlaß gesonderter Verhandlungen genommen werden, sondern für die nächste Gesprächsrunde des Bundesministers für Finanzen mit den Landesfinanzreferenten in Vormerk genommen wurden.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes verwiesen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Gemäß Artikel 14 a Abs. 3 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes kommt dem Bund die Gesetzgebung, den Ländern die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen zu. Im Sinne dieser Bestimmung definiert § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes den persönlichen Anwendungsbereich unter Verwendung der Kurz-Bezeichnung „Lehrer“.

Zu § 2:

Gemäß Artikel 14 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes sind Landessache die Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrer. Durch die vorliegende Bestimmung wird die Verbindung zwischen dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz über das materielle Dienstrecht und den jeweiligen Landesgesetzen über die Behördenzuständigkeit in den Angelegenheiten des Dienstrechtes hergestellt.

Zu § 3:

Diese Bestimmung stellt die für die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses notwendige Verknüpfung von Ernennung und Planstelle (entspricht dem bisherigen Dienstposten; hinsichtlich der Erstellung der Stellenpläne ist Art. IV Abs. 2 des BVG 1975, BGBl. Nr. 316, zu beachten) her. Die Regelung faßt die Ernennung zur Begründung des Dienstverhältnisses und alle späteren Ernennungen (Überstellungen, Wechsel des Planstellenbereiches u. dgl.) systematisch zusammen.

Die §§ 3 bis 8 fassen die Ernennungsfälle wie folgt systematisch zusammen:

1. Bestimmungen, die für alle Ernennungsfälle gelten (§§ 3 bis 5),
2. abweichende Sonderbestimmungen für die Ernennungen, mit der das Dienstverhältnis begründet wird (§§ 6 und 7),
3. (soweit erforderlich) abweichende Sonderbestimmungen für Ernennungsfälle im Dienstverhältnis (§ 8).

Entsprechend der Definition sind folgende Ernennungsfälle zu unterscheiden:

A. Ernennung, mit der das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wird (Anstellung).

B. Ernennungen im Dienstverhältnis:

1. Ernennung auf eine Planstelle eines Direktors (Beförderung);
2. Ernennung auf eine Planstelle einer anderen Verwendungsgruppe (Überstellung);
3. Ernennung auf eine Planstelle eines anderen Planstellenbereiches; die Versetzung eines Lehrers innerhalb eines Bundeslandes ohne Wechsel des Planstellenbereiches (dh. bei Verbleiben in derselben Schularart) stellt daher keine Ernennung dar;
4. Wiederaufnahme in den Dienststand.

Unverändert bleibt damit auch der Grundsatz, daß ein Rechtsanspruch auf Ernennung oder auf Parteistellung im Ernennungsverfahren nicht bestehen kann.

Zu § 4:

In Anpassung an die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes wird nicht mehr von „Anstellungserfordernissen“, sondern von „Ernen-

nungserfordernissen“ gesprochen. In Abweichung von der bisherigen Regelung werden nunmehr die allgemeinen und die besonderen Ernennungserfordernisse in einer Bestimmung behandelt.

In Abs. 1 werden die allgemeinen Ernennungserfordernisse genannt.

Diese sind in ihrer Gesamtheit unter dem Aspekt der grundlegenden Norm des Abs. 6 zu sehen.

Zu Abs. 1 Z 3 ist festzustellen:

Der Begriff „persönliche und fachliche Eignung“ bezieht sich sowohl auf die allgemeine geistige, körperliche und charakterliche, als auch auf die ausbildungsmäßige Eignung. Diese Kriterien sind im Hinblick auf die für den Bewerber vorgesehene Verwendung zu prüfen. Unter dem Begriff „vorgesehene Verwendung“ sind jene Aufgaben zu verstehen, die der Aufnahmewerber im konkreten Fall auf Grund der vorgesehenen Einreihung in eine der in der Anlage des Entwurfes angeführten Verwendungsgruppen (zB L 2 a 1, L 2 b 1) verrichten soll. Eine Körperbehinderung und eine Gefährdung der Gesundheit darf nicht zum Anlaß genommen werden, von vornherein die volle Eignung zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten in Zweifel zu ziehen. Auch diese Frage ist anhand jener Aufgaben zu beurteilen, die der Aufnahmewerber im konkreten Fall verrichten soll.

Wenngleich bei Anstellung eines Lehrers ein ärztliches Gutachten lediglich in Zweifelsfällen erforderlich sein wird, bleiben die in Sonderbestimmungen (insbesondere Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, in der geltenden Fassung) enthaltenen Sonderregelungen unberührt.

In Abs. 2 wurde abweichend von der bisherigen Regelung in der Weise eine Angleichung an das BDG 1979 vorgenommen, daß die Nachsicht vom Ernennungserfordernis der oberen Altersgrenze lediglich aus dienstlichen Gründen und bloß dann erfolgen kann, wenn ein gleich geeigneter Bewerber im Hinblick auf die Ernennungserfordernisse nicht vorhanden ist. Hingegen ist eine Nachsicht von den besonderen Ernennungserfordernissen (Anlage 1) nicht vorgesehen.

Die in Abs. 3 normierte Ausnahme von der Altersbegrenzung des § 4 Abs. 1 Z 4 ist notwendig, da ansonsten eine entsprechende Ernennung von älteren Lehrern bei Wechsel des Landes nicht möglich wäre.

Die Bestimmung des Abs. 6 ermöglicht es der Dienstbehörde, für die vorgesehene Verwendung Auswahlkriterien bzw. ein Auswahlverfahren vorzusehen. Die Aufnahme des Kriteriums „persönliche Eignung“ erfolgte in Anpassung an das BDG 1979 sowie im Hinblick auf Abs. 1 Z 3.

Zu § 5:

Anstelle des im bisherigen Gesetzeswortlaut verwendeten Ausdruckes „Anstellungsdekret“ wurde

nunmehr in Abs. 1 in Anpassung an das BDG 1979 der Ausdruck „Ernennungsbescheid“ gebraucht. Auch bezüglich des Inhaltes des Ernennungsbescheides wurde der Wortlaut der entsprechenden Bestimmung des BDG 1979 übernommen, unter Hinzufügung der dem bisherigen Gesetzeswortlaut des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes sinngemäß entsprechenden Bestimmung betreffend einen Hinweis über die Mitwirkung des Lehrers bei der Ermittlung der Vordienstzeiten. Die Planstelle ist im Ernennungsbescheid durch Anführung der Verwendungsgruppe, durch die Schulart und durch die Funktionsbezeichnung zu umschreiben.

Bereits im bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetz waren Bestimmungen über eine mögliche Rückwirkung der Ernennung enthalten. Nunmehr wurde jedoch in Abs. 2 der Wortlaut der Bestimmung des BDG 1979 über die Zustellung des Ernennungsbescheides bzw. die Rückwirkung der Ernennung übernommen.

Zu § 6:

Da bei Lehrern zum Unterschied von den sonstigen Bediensteten im öffentlich-rechtlichen Bereich auch eine Ernennung unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerdienstverhältnis zu einem anderen Land erfolgen kann, folgen die Bestimmungen betreffend den Beginn des Dienstverhältnisses im wesentlichen der Systematik des geltenden land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes. Hinsichtlich der Rechtswirkung der Zustellung des Ernennungsbescheides ist auch auf § 5 Abs. 2 Bedacht zu nehmen; im Falle des § 5 Abs. 2 letzter Satz beginnt das Dienstverhältnis daher frühestens erst mit dem Tag des Dienstantrittes.

Abs. 2 des vorliegenden Paragraphen wurde sinngemäß von § 6 Abs. 2 BDG 1979 übernommen, da aus Gründen der Gleichbehandlung von Bundes- und Landeslehrern eine Regelung betreffend die Rechtsfolgen des Nichtantrittes des Dienstes am Tag des Wirksamkeitsbeginnes der Ernennung erforderlich war. Eine Bestimmung über die Wahrung einer bereits erlangten Definitivstellung bei einem anderen Land bzw. die Einrechnung einer beim abgehenden Land zurückgelegten Dienstzeit in das provisorische Dienstverhältnis findet sich im § 10 Abs. 5 des Entwurfes.

Abweichend vom bisherigen Wortlaut des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes wird in dem Fall, daß der Monatserste kein Schultag ist, nunmehr der Dienstantritt am ersten Schultag eines Monats als Dienstantritt zum Monatsersten fingiert.

Zu § 7:

Die frühere Bestimmung des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes über das Dienstgelöbnis wurde dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 des BDG 1979 angeglichen.

Zu § 8:

In dieser Bestimmung wird normiert, daß jede Ernennung im Dienstverhältnis nur auf Ansuchen erfolgt. Daher bedarf auch eine Ernennung auf eine Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe eines Ansuchens.

Im Abs. 3 wurde eine wörtliche Anpassung an die Bestimmung des § 8 Abs. 3 BDG 1979 vorgenommen.

Zu § 9:

Der Zweck des provisorischen Dienstverhältnisses ist die Erprobung des Lehrers.

Die ersten vier Absätze entsprechen der bisherigen Rechtslage des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes. Der bisher vorgesehene Kündigungsgrund der Nichterfüllung von Definitivstellungserfordernissen konnte entfallen, da es im Lehrerbereich keine Definitivstellungserfordernisse gibt. Der erste Satz des Abs. 5 gehört bereits dem Rechtsbestand des geltenden land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes (und zwar im VI. Hauptstück „Leistungsfeststellung“) an. Aus Gründen der Systematik wurde jedoch die Verpflichtung zur Berichterstattung über den provisorischen Lehrer wegen inhaltlichen Zusammenhanges mit dem provisorischen Dienstverhältnis in den § 9 aufgenommen. Hiedurch wird jedoch keine zusätzliche Voraussetzung für die Durchführung der Definitivstellung statuiert. Der Bericht des Leiters dient in diesem Fall nur als Grundlage für die Entscheidung der Behörde über die Definitivstellung und hat sich dem Wortlaut zu Folge nur auf die Aussage zu beschränken, ob der zu erwartende Arbeitserfolg erbracht wurde. Daher ist für die Definitivstellung die Durchführung eines Leistungsfeststellungsverfahrens nicht erforderlich.

Zu § 10:

Voraussetzung für die Definitivstellung ist der Zeitablauf sowie die Erfüllung der Ernennungserfordernisse. Im Interesse der Rechtssicherheit soll der Lehrer einen Anspruch auf bescheidmäßige Festsetzung der Definitivstellung erhalten.

Im Rahmen der Ermessensbestimmung des Abs. 2 bestehen jedenfalls keine Bedenken dagegen, die Zeit des vertraglichen Dienstverhältnisses (soweit dessen Begründung im land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrervertragsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, vorgesehen ist) zum jeweiligen Land einzurechnen.

Die vorliegenden Bestimmungen gehörten bereits bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an.

Zu § 11:

Dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist es wesentlich, daß es grundsätzlich auf Lebenszeit des Bediensteten begründet wird. Es wird daher durch den Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand zwar inhaltlich umgestaltet, jedoch nicht beendet. Dieser Akt stellt eine bedeutende Zäsur, aber keine Beendigung des Dienstverhältnisses dar.

Der Entwurf sieht folgende Möglichkeiten vor, um in den Ruhestand zu gelangen: Den Übertritt in den Ruhestand, der kraft Gesetzes erfolgt, ferner die Versetzung in den Ruhestand, die eines Behördenaktes bedarf, und schließlich die Versetzung in den Ruhestand, die durch Antrag oder Erklärung bei Vorliegen der im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen kraft Gesetzes eintritt. Ein Aufschub des Übertrittes in den Ruhestand wird grundsätzlich nur mit Zustimmung des Lehrers in Betracht kommen.

Die Behördenzuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Diensthoheitsgesetzes des jeweiligen Landes.

Zu § 12:

Die vorliegende Bestimmung stellt eine Übernahme der Regelung des § 14 BDG 1979 dar, unter Hinzufügung der speziell für Lehrer geltenden Normen des § 166 BDG 1979.

Die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit werden im § 12 Abs. 1 dieses Entwurfes aufgezählt.

Zur „dauernden Dienstunfähigkeit“ (Abs. 1 Z 1) ist folgendes festzustellen:

Unter „Dienstunfähigkeit“ ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die durch körperliche oder geistige Unzulänglichkeit bedingte Unfähigkeit des Beamten (Lehrers), den Dienstobliegenheiten ordnungsgemäß nachzukommen, zu verstehen; vernünftigerweise kann darunter nicht die Unfähigkeit zu jeglicher Art von Dienstverrichtungen, sondern nur die Unfähigkeit des Beamten (Lehrers), seine ihm auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zukommenden Aufgaben ordnungsgemäß zu versehen, verstanden werden. Unter „Dienstunfähigkeit“ ist alles zu verstehen, was die Eignung des Beamten (Lehrers) zur Verrichtung des Dienstes aufhebt, also nicht nur Gesundheitsstörungen, sondern auch habituelle Charaktereigenschaften und geistige Mängel, welche die ordnungsgemäße Führung der dem Beamten (Lehrer)

übertragenen Geschäfte ausschließen (VwGH, 4. Dezember 1958, Zl. 1402/57; 9. Juli 1959, Zl. 2141/58; 24. Mai 1962, Zl. 1272/60; 25. Oktober 1962, Zl. 1922/61).

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung und auf die Bedürfnisse der Praxis wurde im § 12 Abs. 3 dieses Entwurfes eine Begriffsumschreibung der Dienstunfähigkeit gewählt, die sowohl die Fälle der Krankheit, der körperlichen Beschädigung, sonstiger Gebrechen oder Unfallsfolgen einschließt, aber auch die auf keiner Gesundheitsstörung beruhenden „habituellen Charaktereigenschaften und geistigen Mängel“ (Psychopathien) umfaßt. Die vorerwähnten Zustände wurden mit „körperlicher oder geistiger Verfassung“, die die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben verhindert, umschrieben.

Für die Dienstunfähigkeit sieht der Entwurf jedoch darüber hinaus noch die weiteren im § 12 Abs. 3 erwähnten Bedingungen (Fehlen eines mindestens gleichwertigen Arbeitsplatzes, dessen Aufgaben der Lehrer erfüllen kann und der ihm mit Rücksicht auf soziale Überlegungen zumutbar ist) als wesentlich an.

Der Begriff der Dienstunfähigkeit ist ein Rechtsbegriff; er unterliegt daher der rechtlichen Beurteilung. Daraus folgt, daß nicht der ärztliche Sachverständige die Dienstunfähigkeit festzustellen hat, sondern die zur Lösung von Rechtsfragen berufene Dienstbehörde. Die „dauernde Dienstunfähigkeit“ ist eine im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung bereits feststehende und von der Dienstbehörde festgestellte rechtserhebliche Tatsache. Sobald die „dauernde Dienstunfähigkeit“ festgestellt wurde, hat die Dienstbehörde den Bescheid über die Ruhestandsversetzung zu erlassen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen § 12 Abs. 1 Z 1 und Z 2 des Entwurfes liegt darin, daß im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen der Z 1 sofort in den Ruhestand zu versetzen ist und nicht, wie im Fall der Z 2, erst ein bestimmter Zeitraum verstreichen muß. Ein Verfahren gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 darf erst nach einem Jahr der Abwesenheit vom Dienst bei Vorliegen der Dienstunfähigkeit abgeschlossen werden; es kann jedoch bereits früher eingeleitet werden.

Um nach § 12 Abs. 1 Z 2 in den Ruhestand versetzt zu werden, reicht eine ärztliche Bestätigung des Inhaltes, der Lehrer sei ein Jahr wegen Krankheit oder Unfalls zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben nicht in der Lage gewesen, nicht aus. Der ärztliche Sachverständige müßte zunächst feststellen, zu welchen dienstlichen Verrichtungen der Lehrer noch in der Lage ist. Die Behörde müßte in der Folge prüfen, ob sie dem Lehrer keinen anderen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz zuweisen kann, und untersuchen, ob der Lehrer nicht an anderer Stelle einsatzfähig ist. Erst nach Verneinung dieser Frage wäre die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen.

Die Formulierung „dessen Aufgaben er nach seiner körperlichen und geistigen Verfassung zu erfüllen imstande ist“ bedeutet die medizinisch festgestellte Eignung.

§ 12 Abs. 4 des Entwurfes würde dahin gehend ausgeweitet, daß nunmehr auch die ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst die einjährige Abwesenheit vom Dienst nicht unterbrechen soll.

Aus der im § 12 Abs. 7 enthaltenen Formulierung „Berufung gegen eine Versetzung in den Ruhestand“ geht hervor, daß es sich um ein amtswegig eingeleitetes Ruhestandsversetzungsverfahren handeln muß und der Lehrer gegen den die Versetzung in den Ruhestand verfügenden Bescheid beruft. Hätte nämlich der Lehrer die Versetzung in den Ruhestand beantragt und wäre ihm diese verweigert worden, so könnte er nicht gegen die Versetzung in den Ruhestand, sondern nur gegen deren Verweigerung berufen. In diesem Fall würde er aber nicht als beurlaubt gelten, er müßte vielmehr Dienst leisten.

Zu § 13:

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine wortidentische Übernahme des § 15 BDG 1979.

Nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 soll dem Lehrer die Möglichkeit geboten werden, die schriftliche Erklärung bereits ein Jahr vor Vollendung seines 60. Lebensjahres abzugeben. Die Erklärung kann jedoch frühestens mit Ablauf des Monats wirksam werden, in dem der Lehrer sein 60. Lebensjahr vollendet. Das Wirksamwerden der Erklärung soll grundsätzlich der Lehrer bestimmen, wobei die Erklärung jedoch frühestens mit Ablauf des der Abgabe folgenden Monats wirksam werden darf. Letztere Bestimmung wurde im Interesse einer geordneten Übergabe der Amtsgeschäfte in den Entwurf aufgenommen. Der Entwurf sieht außerdem eine Regelung für den Fall vor, daß der Lehrer in seiner Erklärung keinen oder einen früheren Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt. In diesem Fall soll die Erklärung ebenfalls mit Ablauf des der Abgabe folgenden Monats wirksam werden.

Zu § 14:

Nach dem Entwurf sind folgende zwei Fälle der Wiederaufnahme in den Dienststand (früher Reaktivierung) möglich:

- Wiederaufnahme nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit,
- Wiederaufnahme nach Beendigung der Außerdienststellung (Ablauf des politischen Mandats); letztere nur auf Antrag.

Der letzte Satz des Abs. 1 stellt eine Ausnahme von § 4 Abs. 5 (Voraussetzung für die Ernennung ist eine Bewerbung) bzw. § 8 Abs. 1 (die Ernennung auf eine andere Planstelle erfolgt auf Ansuchen)

dar. Dadurch ist die Möglichkeit einer amtswegigen Wiederaufnahme in den Dienststand bei Wiedererlangung der Dienstfähigkeit gegeben.

Auch der Lehrer kann einen Antrag auf Wiederaufnahme in den Dienststand stellen.

Der zweite Satzteil des § 14 Abs. 2 des Entwurfes entspricht inhaltlich § 57 Abs. 3 des Pensionsgesetzes, BGBl. Nr. 340/1965.

Zu § 15:

Durch diese Bestimmung soll die auf Grund des § 47 des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 612/1983 ab 1. Jänner 1984 geltende Regelung insbesondere für Mandatäre und Regierungsmitglieder unverändert übernommen werden.

Im Gegensatz zu der früheren Regelung, die ein Berufsverbot für Lehrer während der Zeit der Ausübung des Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder im Landtag vorsah, soll nunmehr dem Abgeordneten die zur Ausübung des Mandates notwendige freie Zeit gewährt werden. Ist eine Weiterbeschäftigung des Lehrers auf seinem bisherigen Arbeitsplatz wegen zu erwartender Beeinträchtigung des Dienstbetriebes, schwerwiegender Interessenskonflikte oder Unvereinbarkeit von Lehrer- und Abgeordnetentätigkeit nicht möglich, so soll ihm ein seiner bisherigen Verwendung gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz ohne Anwendung der Bestimmungen über den Versetzungsschutz zugewiesen werden können.

Ist eine Weiterbeschäftigung auf dem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich und kann kein entsprechender neuer Arbeitsplatz zugewiesen werden, so soll der Lehrer außer Dienst gestellt werden. Kann über diese Maßnahme kein Einvernehmen mit dem Lehrer erzielt werden, so soll vor der Entscheidung der Dienstbehörde je nach Art des Mandates der Präsident des Nationalrates, der Vorsitzende des Bundesrates oder der Präsident des jeweiligen Landtages gehört werden.

Zu § 16:

Diese Bestimmung erfolgt in Anpassung an § 20 des BDG 1979.

Die in Abs. 1 aufgezählten Auflösungsgründe sind allgemeiner Natur, sie gelten grundsätzlich für jeden Lehrer.

Da das Bestehen zweier öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse nebeneinander begrifflich nach dem Wesen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht möglich ist, zieht die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen Gebietskörperschaft (Bund, Land oder Gemeinde) gemäß Z 6 des Abs. 1 ex lege die Auflösung des bisherigen Dienstverhältnisses mit sich. Diese Regelung stellt auch eine administrative

Erleichterung dar, da es in einem solchen Fall nicht mehr unbedingt einer formellen Austrittserklärung im abgehenden Land bedarf.

Abs. 2 Z 2 stellt eine Ergänzung zu Abs. 1 Z 4 (Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 StGB) dar. Diese ist notwendig, weil der Beamtenbegriff des § 74 Z 4 StGB nur Beamte des Dienststandes, nicht jedoch Beamte des Ruhestandes erfaßt („Beamter ist jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes als dessen Organ Rechtshandlungen vorzunehmen oder sonst mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut ist“). Siehe im übrigen auch § 11 lit. f des Pensionsgesetzes 1965.

Zu § 17:

Der Austritt aus dem Dienstverhältnis war in den §§ 90 bis 94 Lehrerdienstpragmatik geregelt. Es handelt sich um eine einigermaßen schwerfällige Konstruktion mit überflüssigen Kautelen. Diese sollen entfallen, da geldliche Verbindlichkeiten auf dem Rechtsweg eingetrieben werden können und der Lehrer nach Abgabe der Austrittserklärung gegen seinen Willen nicht mehr zu einer effizienten Dienstleistung heranzuziehen sein dürfte. Das gleiche gilt für die Erklärung des Austrittes während eines anhängigen Disziplinarverfahrens.

Zur Erklärung des Austrittes ist auch der Lehrer des Ruhestandes berechtigt.

Es wurde nunmehr eine wortidentische Übernahme des § 21 BDG 1979 vorgenommen.

Zu § 18:

Diese Bestimmung gehörte bereits bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes (durch Rezeption des § 95 Lehrerdienstpragmatik) an; und zwar durch die Novelle BGBl. Nr. 262/1978.

Mit der Rechtskraft einer Feststellung, daß der Lehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, für das dritte Kalenderjahr, tritt die Entlassung von Gesetzes wegen ein und es wird bewirkt, daß der Lehrer für seine bisherige Dienstzeit auf Grund des ASVG nachversichert werden muß. Soweit es sich um Lehrer handelt, die das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, sei darauf hingewiesen, daß diese Lehrer mit der Erreichung des 60. Lebensjahres den Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand solange nicht verlieren, als nicht die Rechtsfolge der Entlassung eingetreten ist.

Zu § 19:

Da im land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerbereich zum Unterschied vom Bundeslehrerbereich auf Grund der regionalen Situation und der daraus entstehenden Erfordernisse die Notwendigkeit einer flexibleren Handhabung der Verwendungsänderungen besteht und überdies die Einrich-

tung der „Lehrerreserve“ (die den Zweck hat, bei Ausfall von Lehrern den Unterricht aufrechterhalten zu können) vorhanden ist, folgen die Bestimmungen über die Versetzung, Zuweisung, Dienstaustausch, vorübergehende Zuweisung und vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule bzw. an nicht öffentlichen Schulen (§§ 19 bis 23 des Entwurfes) der Systematik des bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes mit gewissen Änderungen im Sinne einer erleichterten Personalverwaltung.

In diesem Sinne wurde die Möglichkeit, Lehrer einer anderen land- und forstwirtschaftlichen Schulart, als ihrer Ernennung entspricht, ohne ihre Zustimmung zuweisen zu können, im Abs. 5 des Entwurfes abweichend von der entsprechenden Bestimmung des bisherigen § 15 Abs. 3 erleichtert.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß sich das Gehalt des zugewiesenen Lehrers nicht nach seiner konkreten Verwendung, sondern nach seiner Ernennung in eine bestimmte Verwendungsgruppe und nach seiner Gehaltsstufe richtet.

Eine weitere Änderung der bisherigen Rechtslage wurde in Abs. 6 des Entwurfes vorgenommen, wonach die Höchstdauer der Verwendung in der Lehrerreserve ohne Zustimmung des Lehrers nunmehr zwingend zwei Jahre nicht überschreiten darf, während die früher entsprechende Bestimmung des § 15 Abs. 6 nur eine „Sollbestimmung“ war.

Zu §§ 20 und 21:

Diese Bestimmungen gehörten bereits dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes (§§ 16 und 17) an und wurden ohne Sinnänderung übernommen.

Zu § 22:

Der Inhalt dieser Bestimmungen war bereits im wesentlichen bisher geltendes Recht (§ 18 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz).

Zum Begriff „Unterrichtsjahr“ wird bemerkt, daß das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien besteht. Keiner Zustimmung des Lehrers bedarf dessen vorübergehende Verwendung bei seiner Dienststelle der Landesverwaltung in den in das Unterrichtsjahr fallenden unterrichtsfreien Zeiträumen zwischen oder nach Lehrgängen.

Zu § 23:

In sinngemäßer Anpassung an § 167 BDG 1979 wurde im § 23 des Entwurfes die gesetzliche Grundlage für den Fall vorgesehen, daß der Lehrer einer Privatschule zugewiesen wird.

Zu § 24:

Der Entwurf behält die dem Lehrerdienstrecht eigentümliche Einrichtung der schulfesten Stellen im wesentlichen unverändert (§ 19 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz) bei. § 24 stellt fest, welche Stellen von Gesetzes wegen schulfest sind oder zu schulfesten Stellen zu erklären sind. Zu Abs. 5 ist festzustellen, daß die Erklärung der Schulfestigkeit durch Verordnung der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erfolgen hat. Die verfassungsrechtliche Basis dieser Verordnungen stellen die Bestimmungen des Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. b des B-VG dar. Nach dieser Verfassungsbestimmung sind die Durchführungsverordnungen zu den in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer ergehenden Bundesgesetze zwar grundsätzlich vom Bund zu erlassen, wobei allerdings die Einschränkung getroffen wird, daß durch Bundesgesetz anderes bestimmt werden kann. Als eine solche andere Bestimmung ist § 24 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes anzusehen. Das Anhörungsrecht der Personalvertretung entspricht § 163 Abs. 4 BDG 1979.

Zu § 25:

Diese Bestimmungen werden aus dem bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetz (§ 20) ohne Sinnänderung übernommen.

Der in Z 5 genannte Fall eines durch Disziplinarerkenntnis ausgesprochenen Verlustes der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte ist im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 92 des vorliegenden Entwurfes zu verstehen.

Zu § 26:

Diese Bestimmung ist dem wesentlichen Inhalt nach bereits bisher geltendes Recht (§ 21 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz). Sie regelt das Verfahren zur Verleihung der schulfesten Stellen.

Aus Gründen der Systematik wurde der Inhalt des bisherigen Abs. 3 auf zwei Absätze (Abs. 3 und 4) aufgeteilt.

Im Abs. 4 des Entwurfes wurde bei der Verpflichtung zur Ausschreibung einer freigewordenen schulfesten Stelle vollständigshalber die Wortgruppe „nach Möglichkeit“ aufgenommen, da insbesondere im Falle der Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 13) die schulfeste Stelle nicht immer im Zeitpunkt ihres Freiwerdens besetzt werden kann.

In Abs. 10 des vorliegenden Entwurfes wurde die Wendung „ohne unnötigen Verzug mit tunlichster Beschleunigung“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt, da es ohnehin zu den Dienstpflichten des jeweiligen bearbeitenden Beamten gehört, die jeweilige Erledigung ohne unnötigen Verzug vorzunehmen.

Zu § 27:

Diese Bestimmung, die die erforderlichen Regelungen für den Fall der Verhinderung des Leiters an der Schule beinhaltet, folgt der Systematik des bisherigen § 22 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz.

Zusätzlich soll der zur Stellvertretung verpflichtete Lehrer aus berücksichtigungswürdigen Gründen auf Antrag von der Vertretungspflicht entbunden werden können.

Zu § 28:

Während im sonstigen öffentlichen Dienst die im Abs. 1 aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisse die Beschäftigung in einer Weisungsbefugnis oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen Beamten grundsätzlich ausschließen und eine solche Beschäftigung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Zentralstelle im Ausnahmefall zulässig wäre, geht die vorliegende Bestimmung des Abs. 1 primär davon aus, daß eine solche Beschäftigung von Lehrern im „Über- und Unterordnungsverhältnis“ grundsätzlich zulässig ist, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß dadurch Interessen des Dienstes nicht gefährdet werden.

Es wird daher in diesen Regelungen der Systematik des bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes (allerdings unter Übernahme der wesentlichen Merkmale der Umschreibung des betreffenden Personenkreises von § 42 BDG 1979) und nicht der des BDG 1979 gefolgt. Dies deshalb, da die Tätigkeit von Lehrern, die zueinander in einem oben beschriebenen Verhältnis stehen, ein häufig vorkommender Fall ist, dem durch die vorliegende Bestimmung (wie bisher) Rechnung zu tragen war. Ein grundsätzliches Verbot hätte auf Grund der regionalen oder sozialen Situation im Einzelfall große Probleme ergeben können.

Auch in Abs. 2 wurde dieser Grundsatz beibehalten:

Die Verwendung zweier Lehrer, deren Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden wurde, an derselben Schule ist (abweichend von der bisherigen Regelung) nicht mehr grundsätzlich unzulässig, sondern soll nur untersagt werden können, sofern durch die Verwendung Interessen des Dienstes gefährdet würden. In diesem Fall ist eine Versetzung auch bei Vorliegen einer schulfesten Stelle gemäß § 25 Z 2 möglich.

Zu § 29:

Der Abschnitt „Dienstpflichten des Lehrers“ (§§ 29 bis 60) steht neben seinem primären Zweck, ein Leitbild für das persönliche Verhalten des Lehrers in Bezug auf sein Dienstverhältnis zu sein, auch in einem engen Zusammenhang mit dem Disziplinarrecht. Dies deswegen, weil das Disziplinar-

recht keine konkreten strafbaren Tatbestände aufstellt, sondern nur bestimmt, daß Lehrer, die schuldhaft ihre Dienstpflicht verletzen, disziplinar zur Verantwortung zu ziehen sind. Daraus resultiert die Notwendigkeit, zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit die elementarsten Lehrerpflichten zu regeln und den Disziplinarbehörden damit eine Entscheidungsgrundlage in die Hand zu geben.

Im Gegensatz zum früheren land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetz, das die Verletzung von Amts- und Standespflichten unter disziplinäre Sanktion stellte, ist nun nur mehr die Verletzung von Dienstpflichten disziplinar zu ahnden. Der früher enthaltene Gesetzesbefehl zur Wahrung des Standesansehens führte häufig zu einem Eindringen des Staates in die Privat- und Intimsphäre von Lehrern. Dies soll in Hinkunft grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Nur soll dies nicht bedeuten, daß sich der Begriff „Dienstpflichten“ ausschließlich auf das Verhalten des Lehrers in Ausübung seines Dienstes beschränkt und die Disziplinarbehörde nicht in besonders krassen Fällen auch das außerdienstliche Verhalten zu überprüfen hätte.

Der Begriff „Dienstpflichtverletzung“ geht somit über Pflichtverletzungen während der Ausübung des Dienstes hinaus. Andernfalls könnte zB auch ein Verstoß eines Pensionisten gegen die Amtsverschwiegenheit nicht verfolgt werden, weil er als Pensionist den Dienst nicht mehr ausübt.

In § 29 ff. werden die allgemeinen Dienstpflichten zum Unterschied von den speziell die Lehrverpflichtung betreffenden Pflichten (§§ 43 ff.) dargestellt. Die Bestimmung des § 29 folgt dabei dem Wortlaut des § 43 BDG 1979 mit der Einschränkung, daß es anstelle der Wendung „... Verpflichtung seiner dienstlichen Aufgaben ... aus eigenem zu besorgen“ im Sinne einer auf die lehrerspezifische Situation abgestellten Darstellung der Pflichten heißt: „... verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben ... aus eigenem zu besorgen“. Die von der entsprechenden Bestimmung des BDG 1979 übernommenen Worte „... aus eigenem ...“ weisen auf die Bedeutung hin, die einer von eigener Initiative getragenen Ausübung des Lehramtes beigemessen wird.

„Mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln“ bedeutet die subjektive Verpflichtung des Lehrers, sein Bestes zu geben, und ergänzt die objektive Verpflichtung der Dienstbehörde, den bestgeeigneten Bewerber zu ernennen (§ 4 Abs. 6 des Entwurfes). Die Worte „treu“ und „gewissenhaft“ sind der Angelobungsformel des § 7 des Entwurfes entnommen.

Da die Schule vom Vertrauen der Allgemeinheit in die Sachlichkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben getragen wird, ist dem Lehrer im Abs. 2

aufgetragen, sich dieses Vertrauen zu erhalten. Es handelt sich grundsätzlich um ein auf das dienstliche Verhalten des Lehrers gerichtetes Gebot, das aber — wie bereits vorne ausgeführt wurde — insbesondere krassen Fällen auch das außerdienstliche Verhalten betreffen kann. Trunkenheitsexzesse, Gewalttätigkeiten und ähnliches zerstören die für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben unerlässliche Vertrauensbasis zwischen Lehrer und Öffentlichkeit.

Der Abs. 3, der die Pflicht zum Bestreben nach beruflicher Fortbildung beinhaltet, wurde, da es sich gerade für den Lehrberuf um eine unabdingliche Pflicht handelt, vom bisherigen § 25 Abs. 1 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz übernommen und als eigener Absatz angefügt.

Zu § 30:

Die Bestimmung folgt in ihrem wesentlichen Inhalt dem § 44 BDG 1979, wobei die dort gebrauchte Wendung „... hat seinen Vorgesetzten zu unterstützen ...“ im Hinblick auf die im § 29 des Entwurfes hinreichend normierte Pflicht, die Amtsführung aus eigenem zu besorgen, entfallen konnte.

Zu der Verpflichtung, Weisungen zu befolgen, ist festzustellen, daß die Lehre unter Weisung eine generelle oder individuelle, abstrakte oder konkrete Norm versteht, die an einen oder eine Gruppe von (dem Weisungsgeber) untergeordneten Verwaltungsorganwaltern ergeht. Sie ist ein interner Akt im Rahmen der Verwaltungsorganisation.

Der Nebensatz „soweit verfassungsmäßig nicht anderes bestimmt ist“ verweist auf die Weisungsfreistellungen verfassungsrechtlicher Natur (vgl. zB Art. 20 Abs. 1 B-VG).

Aus Abs. 2, der inhaltlich nur eine Wiederholung von Art. 20 Abs. 1 letzter Satz B-VG darstellt, ist ableitbar, daß eine gesetzwidrige Weisung (den krassen Fall der Strafgesetzwidrigkeit ausgenommen) zu befolgen ist. Dies darf aber nicht zu dem Umkehrschluß führen, daß der Vorgesetzte (Leiter bzw. Schulaufsichtsorgan) zur Erteilung gesetzwidriger Weisungen berechtigt ist, weil er dann § 29 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 zuwiderhandeln würde. Für eine derartige Konfliktsituation sieht Abs. 3 ein Instrumentarium vor, wonach der Lehrer dem Vorgesetzten seine Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit einer Weisung mitzuteilen hat. Besteht der Vorgesetzte ungeachtet des Vorhaltes des Lehrers auf der Befolgung der Weisung, so hat er die Weisung dem Lehrer schriftlich zu erteilen. Unterläßt der dies, so gilt die Rechtsvermutung der Zurückziehung der Weisung.

Weisungen, die der Lehrer zwar nicht für gesetzwidrig, jedoch für unzumutbar hält, hat er zu befolgen, ohne daß ihm das im Abs. 3 erwähnte Instrumentarium zur Verfügung stünde.

Der Begriff „Gefahr im Verzug“ ist § 57 Abs. 1 AVG 1950 nachgebildet.

Zu § 31:

Abs. 1 wurde von der auf die lehrerspezifische Situation abgestellten Bestimmung des § 170 BDG 1979 übernommen. Abs. 2 entspricht den bisherigen Bestimmungen des § 28 Abs. 2 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz.

Zu § 32:

Über die in den §§ 29 bis 31 angeführten allgemeinen und besonderen Pflichten eines Lehrers hinaus obliegen dem Leiter einer Schule weitere Aufgaben.

In Abs. 1 wurde (dem bisherigen § 29 Abs. 1 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz entsprechend) eine Generalklausel betreffend die Leiterpflichten normiert. Zu seinen dienstrechtlichen Pflichten kommen wie beim Lehrer auch die schulrechtlichen Pflichten sowie auch alle organisatorischen und administrativen Pflichten, die die äußere Schulorganisation betreffen, dazu. All dies soll in der in Abs. 1 enthaltenen Generalklausel ausgedrückt werden.

Abs. 2 entspricht sinngemäß dem § 45 Abs. 1 BDG 1979.

Abs. 3 entspricht dem § 45 Abs. 3 BDG 1979 sinngemäß. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Pflicht des Leiters zur Meldung oder Anzeige von ihm bekanntgewordenen strafgesetzwidrigen Handlungen fußt auf § 84 Abs. 1 StPO. Die Bestimmung bezieht sich einerseits auf deliktische Handlungen von Parteien, von Beamten (Lehrern) anderer Dienststellen (Schulen) und von Beamten (Lehrern) der eigenen Dienststelle (Schule), sofern gegen diese nicht bereits gemäß § 80 Abs. 1 des Entwurfes vorzugehen ist, andererseits auch auf den Verdacht deliktischer Handlungen von Schülern. Was die Vorgangsweise bei Verdacht von Suchtgiftmißbrauch von Schülern betrifft, ist auf § 10 Abs. 1 der Suchtgiftgesetznovelle, BGBl. Nr. 319/1980, sowie auf den auf Grund dieser Bestimmung ergangenen Erlaß des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 28. April 1981, Zl. II-51.551/14/7/81, über die Durchführung der Suchtgiftgesetznovelle an Schulen, hinzuweisen.

Die Bestimmung des Abs. 3 findet ihre Ergänzung im § 27 Abs. 1 des Entwurfes. In dieser Bestimmung wird der Lehrer verpflichtet, ihm bekanntgewordene derartige Handlungen unverzüglich dem Leiter zu melden.

Abs. 4 übernimmt die Regelung des bisher geltenden § 29 Abs. 2 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz.

Zu § 33:

Diese Bestimmung wurde den in §§ 46 und 172 BDG 1979 enthaltenen Regelungen angepaßt.

Die Regelung folgt der Auffassung, daß der Gesetzesvorbehalt des Art. 20 Abs. 3 B-VG dem einfachen Gesetzgeber nicht die Befugnis gibt, die Amtsverschwiegenheit auch auf Tatsachen zu erstrecken, deren Geheimhaltung nicht im Interesse einer Gebietskörperschaft oder einer Partei gelegen ist oder die dem Staatsorgan nicht ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgeworden ist (siehe Erkenntnis des VfGH Slg. NF Nr. 6288).

Die im Abs. 1 enthaltene Formulierung „gegenüber jedermann, dem er (der Lehrer) über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat“ ist erforderlich, um zu verhindern, daß der Lehrer Amtsgeheimnisse entweder an nicht beamtete Personen oder aber an Amtskollegen weitergibt, die mit der konkreten Angelegenheit dienstlich nicht befaßt sind.

Abs. 2 stellt fest, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses fortbesteht. Eine diesbezügliche Strafbestimmung enthält § 310 StGB.

Zu den im Abs. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen über die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit ist zunächst festzuhalten, daß nicht immer in der Ladung des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde entsprechend zum Ausdruck gebracht wird, daß die Aussage möglicherweise auch der Amtsverschwiegenheit unterliegende Fakten umfassen könne. In vielen Fällen ist dies zu Beginn des Verfahrens auch gar nicht vorhersehbar. Somit tritt die schwierige Frage, ob die Aussage unbedenklich ist oder an eine Amtsverschwiegenheit grenzt, oftmals plötzlich im Gerichts- oder Verwaltungsverfahren auf. Hier die Entscheidung der subjektiven Beurteilung durch den Lehrer zu überlassen ist ein Unsicherheitsfaktor.

Dem wurde folgendermaßen Rechnung getragen:

Abs. 3 behandelt den (vermutlich häufiger auftretenden) Fall, daß aus der Ladung erkennbar ist, daß der Gegenstand der Aussage die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit berühren könnte. Dies hat der Lehrer seiner Dienstbehörde zu melden.

Abs. 4 hingegen geht davon aus, daß die Ladung nicht erkennen läßt, daß die Aussage Fakten zum Gegenstand hat, auf Grund deren gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verstoßen werden könnte. In diesem Fall soll verhindert werden, daß der Lehrer allein subjektiv zu beurteilen hat, ob ein Amtsgeheimnis vorliegt, weil er durch diese Entscheidung häufig überfordert wäre. Die Verfahrensvorschriften (§ 320 Z 3 und § 372 der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1859; § 151 Z 2 der Strafprozeßordnung, BGBl. Nr. 631/1975; § 48

Z 3 und § 51 AVG 1950) enthalten zwar Bestimmungen des Inhaltes, daß Organe der Gebietskörperschaften nicht vernommen werden dürfen, wenn sie durch ihre Aussage das Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Geheimhaltungspflicht nicht entbunden sind. Sie geben aber naturgemäß keinen Aufschluß darüber, wann eine solche Verletzung eintritt. Abs. 4 normiert daher zum Schutz des Lehrers, daß bei Auftreten der Frage der Amtsverschwiegenheit der Lehrer die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern hat. In diesem Fall hat die vernehmende Behörde die Möglichkeit, einen Entbindungsantrag zu stellen. Der über den Entbindungsantrag entscheidenden Dienstbehörde ist aufgetragen, die für und gegen die Entbindung sprechenden Gesichtspunkte sorgfältig abzuwägen und bei dieser Entscheidung vor allem auf den Zweck des Verfahrens und auf den dem Lehrer aus der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit drohenden Schaden Bedacht zu nehmen.

Was die im letzten Satz des Abs. 3 eröffnete Möglichkeit einer bedingten Entbindung betrifft, so ist diese Bestimmung nicht geeignet, einen nach den Verfahrensvorschriften nicht möglichen Ausschluß der Öffentlichkeit zu bewirken. Ist der Ausschluß der Öffentlichkeit nicht möglich, so wird die Dienstbehörde von der Entbindung Abstand zu nehmen haben.

Gegen die Amtsverschwiegenheit kann auch durch Verletzung der Verfahrensnormen über den Ausschluß der Öffentlichkeit oder der Verweigerung der Akteneinsicht verstoßen werden.

Die Regelung des Abs. 5 geht von der Annahme aus, daß es im Disziplinarverfahren zwischen Organen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, keine Amtsverschwiegenheit gibt. Dies soll rechtlich klargestellt werden.

Die im Abs. 6 angeführte Verwendung von Lehrern an Privatschulen findet ihre rechtliche Deckung im Privatschulrecht. Da Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht den schulrechtlichen Vorschriften in gleicher Weise wie die entsprechenden öffentlichen Schulen unterworfen sind, macht dies eine Ausdehnung der Verschwiegenheitspflicht der an diesen Schulen verwendeten Lehrer auch auf Tatsachen, die im Interesse der Privatschule geboten sind, notwendig.

Zu § 34:

Befangenheit ist die Hemmung einer unparteiischen EntschlieÙung durch unsachliche psychologische Motive (Hellbling, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen I). Diese Bestimmung wurde sinngemäß von § 47 BDG 1979 mit der Maßgabe übernommen, daß die Möglichkeit der Vertretung auch durch einen befangenen Lehrer nicht ausschließlich auf den Fall der „Gefahr im Verzug“ beschränkt ist. Dies deshalb, weil andernfalls bei bestimmten regionalen Gegebenheiten

(kleine Schulen mit geringem Personalstand) unaufschiebbare Amtshandlungen nicht vorgenommen werden könnten.

Zu § 35:

Diese Bestimmung wurde sinngemäß von § 51 BDG 1979 übernommen. Überall, wo in der vorliegenden Bestimmung der Adressat der Meldung bezeichnet ist, wurde von einer wörtlichen Übernahme der genannten Bestimmung des BDG Abstand genommen, da es sich um Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit und somit um eine Landessache nach Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. b B-VG handelt, diesen Adressaten zu bestimmen.

Abs. 1 des Entwurfes verpflichtet den Lehrer nur dann zur Rechtfertigung seiner Abwesenheit vom Dienst, wenn er nicht „vom Dienst befreit oder enthoben“ ist. Dies ist der Fall bei allen Arten desurlaubes, bei der Außerdienststellung, der Dienstfreistellung, beim Kuraufenthalt, beim Präsenzdienst, bei der Suspendierung und bei der Untersuchungs- oder Strafhaft. Sonstige Abwesenheiten des Lehrers bedürfen der Rechtfertigung. Der Entwurf regelt den häufigsten Fall (Krankheit, Unfall oder Gebrechen) ausdrücklich und nimmt von einer Aufzählung aller weiteren Fälle Abstand, weil die Fülle der aus dem täglichen Leben heraus möglichen weiteren Abwesenheiten eine Aufzählung nicht als zielführend erscheinen läßt.

In der Praxis werden diese einer Rechtfertigung bedürftigen Fälle von jenen zu unterscheiden sein, die gemäß § 64 Abs. 1 für die Gewährung eines Sonderurlaubes in Frage kommen. Eine Unterscheidung wird dahin gehend zu treffen sein, daß ein Sonderurlaub immer dann in Betracht kommt, wenn dem Lehrer ausreichend Zeit für eine Antragstellung zur Verfügung steht, die Angelegenheit somit ohne Zeitdruck geplant oder vorbereitet werden kann (zB Hochzeiten, Übersiedlungen usw.). Tritt hingegen unvorhergesehen eine „Situation“ ein (Autopanne oder „Feststecken“ im Ausland wegen eines politischen oder Elementarereignisses, obwohl die Schulferien bzw. der Urlaub bereits abgelaufen sind), so handelt es sich um eine Rechtfertigung für eine Abwesenheit vom Dienst. Abs. 2 des Entwurfes folgt grundsätzlich der derzeitigen Praxis (bei Krankheit bis zu drei Tagen einfache Meldung, bei einer länger dauernden Krankheit eine ärztliche Bescheinigung). Um jedoch ein individuelles Vorgehen bei Lehrern, die übermäßig oft kürzere Krankenstände aufweisen oder vorgeben, beibehalten zu können, wurde der Halbsatz „oder die Dienstbehörde es verlangt“ aufgenommen. Als Sanktion gegen Zuwiderhandelnde stehen — wie bisher — die disziplinare Verfolgung und der Bezugsentfall gemäß § 13 Abs. 3 GG 1956 zu Gebote, wobei der Bezugsentfall auch dann angedroht wird, wenn sich der Lehrer einer zumutbaren Krankenbehandlung entzieht oder die zumutbare

Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung verweigert (vgl. § 358 ASVG und § 129 B-KUVG). Zur Frage der „Zumutbarkeit“ ist festzustellen, daß diese jedenfalls dann nicht mehr gegeben ist, wenn für einen bestimmten Fall in der Schulmedizin nicht unbestrittene Behandlungsmethoden erforderlich und die medizinischen Sachverständigen uneinig sind. Auch objektiv hohe Schmerzintensität oder gar Lebensgefahr überschreiten die Zumutbarkeit.

Im Rahmen der Überprüfung, ob die Abwesenheit gerechtfertigt ist, steht es der Dienstbehörde zu, über die vorgelegte privatärztliche Bescheinigung hinaus einen amtlichen oder nichtamtlichen Sachverständigen zu bestellen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß jede Krankheit eine gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst darstellt. Zwar ist es sehr problematisch, den Begriff „Krankheit“ zu definieren, doch wäre im Sinne der im Bundesbereich vorgenommenen Einschränkungen die Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit nur dann als gerechtfertigt anzusehen, wenn

1. durch die Krankheit die ordnungsgemäße Dienstleistung verhindert oder
2. die Dienstleistung die Gefahr der Verschlimmerung mit sich bringen würde oder
3. die Dienstleistung für den Lehrer eine objektiv unzumutbare Unbill darstellen würde.

Zu § 36:

In dieser Bestimmung wurde § 52 BDG 1979 wörtlich übernommen.

§ 35 reicht nicht aus, um einen Lehrer, bei dem der begründete Verdacht körperlicher oder geistiger Mängel besteht, die die Dienstleistung beeinträchtigen, ärztlich untersuchen zu lassen. Dies wird durch die in der vorliegenden Bestimmung auftragene Dienstpflicht ermöglicht.

Zu § 37:

Diese Bestimmung wurde sinngemäß vom § 53 BDG 1979 übernommen. Gemäß Abs. 1 ist der Adressat der Meldung der unmittelbar Vorgesetzte, darüber hinaus wurden — wie in § 35 — die Adressaten der Meldung nicht bestimmt, da dies eine Angelegenheit der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit und somit Landessache nach Art. 14 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. b B-VG ist.

Abs. 1 ist im Zusammenhang mit § 32 Abs. 3 und § 86 Abs. 1 zu lesen. Er enthält die Pflicht des Lehrers, den Verdacht einer strafbaren Handlung dem unmittelbar Vorgesetzten zu melden. Was die Vorgangsweise bei Verdacht von Suchtgiftmißbrauch von Schülern betrifft, wird auf die Erläuterungen zu § 32 Abs. 3 hingewiesen.

Abs. 2 enthält die Meldepflichten betreffend die persönlichen Daten. Von den Daten des Lehrers, die die Dienstbehörde im Zeitpunkt der Aufnahme

benötigt, sind manche unveränderlich, sodaß keine weitere Meldung mehr erfolgt. Weiters gibt es solche, die sich ändern können (Namen, Familienstand, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz). Die im Bundesbereich normierte Pflicht zur Meldung eines Verlustes einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens und sonstiger Sachbehelfe konnte im Hinblick auf die Besonderheit der Lehrersituationen entfallen.

Der Abs. 3 wurde sinngemäß von § 173 BDG 1979 übernommen. Er hat deshalb auch für den Lehrer besondere Bedeutung, weil die Möglichkeit gegeben sein muß, ihn auch während der Hauptferien aus dienstlichen Gründen (zB Versetzung für das nächste Schuljahr) zu erreichen.

Zu § 38:

Diese Bestimmung wurde sinngemäß von § 54 BDG übernommen. Unter dem im Abs. 1 verwendeten Begriff „Anbringen“ sind Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen (§ 13 Abs. 1 AVG 1950) zu verstehen. Beziehen sich diese auf das Dienstverhältnis des Lehrers oder handelt es sich um Aufgaben seines Arbeitsplatzes, so ist grundsätzlich der Dienstweg einzuhalten. Dies bedeutet, daß das Anbringen beim unmittelbar Dienstvorgesetzten einzubringen ist, der zur Weiterleitung an die „zuständige Stelle“ verpflichtet ist.

Die Regelung der Frage, welche Stelle „zuständige Stelle“ ist, ist Angelegenheit der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit, somit Landessache gemäß Art. 14 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. b B-VG und wäre im Diensthoheitsgesetz des jeweiligen Landes vorzunehmen. Die Einhaltung des Dienstweges wird billigerweise nicht zumutbar sein, wenn sich die Eingabe auf den unmittelbaren oder einen sonstigen Vorgesetzten bezieht, der sonst im Dienstweg zu berücksichtigen wäre.

Zu § 39:

Diese Bestimmung wurde von § 55 BDG übernommen. Zum Begriff „Wohnsitz“ siehe § 66 Abs. 1 JN.

Die gegenständliche Regelung hat im Hinblick auf die heutigen Verkehrsmittel und -verbindungen verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ihre Beibehaltung ist jedoch erforderlich wegen der Trennungsgeldgebühr, der Versetzung usw. Außerdem würde das Fehlen einer derartigen Bestimmung im Falle außergewöhnlicher Verhältnisse (politische Unruhen, Naturkatastrophen) den raschen Einsatz des Lehrers durch die große Entfernung zwischen Wohnort und Dienstort oft in Frage stellen (siehe Erkenntnis des VwGH, 17. November 1981, Zl. 2182/59).

Zu § 40:

Die ersten vier Absätze der vorliegenden Bestimmung wurden von § 56 BDG 1979 übernommen. Allerdings ist die dort angeführte „Nebentätigkeit“ hier nicht genannt, da eine solche ihrem Wesen nach nur eine Tätigkeit beim selben Dienstgeber (hier: Land) sein kann und eine diesbezügliche Regelung in einem Bundesgesetz problematisch wäre.

Die Nebenbeschäftigung ist jede Tätigkeit des Lehrers, die weder zur Erfüllung der Dienstpflichten zählt, noch eine Nebentätigkeit darstellt. Sie kann, muß aber nicht erwerbsmäßig sein. Es kann sich somit um erwerbsmäßige unselbständige Tätigkeiten handeln (privatrechtliche Verträge), ferner um wirtschaftlich selbständige Tätigkeiten und schließlich auch um nicht erwerbsmäßige Tätigkeit. Die Verbotsnorm des Abs. 2 bezieht sich auf jede Nebenbeschäftigung (erwerbsmäßig oder nicht). Der Lehrer darf auch eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie mit dieser Bestimmung im Widerspruch steht.

§ 40 sieht keine Genehmigung einer Nebenbeschäftigung vor. Der Lehrer hat gemäß Abs. 2 von sich aus jede Nebenbeschäftigung zu unterlassen, die dieser Bestimmung nicht entspricht. Die Dienstbehörde würde gesetzwidrig handeln, wenn sie im Erlaßwege jede Nebenbeschäftigung von einer Genehmigung abhängig machte. Bei Befangenheit genügt deren Vermutung. Der Beweis der Befangenheit ist nicht erforderlich.

Abs. 3 verpflichtet den Lehrer, jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Wenn er demnach meint, die Ausübung einer von ihm angenommenen erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung sei zulässig, so ist er allen Verpflichtungen nachgekommen, wenn er diese Nebenbeschäftigung meldet. Die zuständige Behörde aber kann jederzeit die Unzulässigkeit der Nebenbeschäftigung feststellen. In Zweifelsfällen kann der Lehrer die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung herbeiführen (Erlassung eines Feststellungsbescheides; Erkenntnis des VwGH vom 23. Oktober 1956, Slg. 4 175).

„Erwerbsmäßigkeit“ im Sinne der Definition im Abs. 3 setzt nicht voraus, daß die Tätigkeit wiederholt ausgeübt werden muß. Wäre dies vorausgesetzt, könnten zB Werkverträge nicht darunter subsumiert werden.

Durch die Formulierung „nennenswerte Einkünfte“ sind ua. Hilfsdienste und Verrichtungen untergeordneter Art von der Meldepflicht ausgenommen.

Die Regelung des Abs. 4 stellt kein Verbot für eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des priva-

ten Rechtes auf, sondern knüpft an die Ausübung einer solchen Nebenbeschäftigung bloß eine Meldepflicht.

Abs. 5 wurde sinngemäß von § 174 BDG 1979 übernommen. Die oben genannten Bestimmungen betreffend die Meldepflicht bieten für den nicht staatlichen Bereich der Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit keine ausreichende Gewähr dagegen, daß es bei den im § 40 angeführten Nebenbeschäftigungen zu keiner Beeinträchtigung der lehramtlichen Pflichten des Lehrers kommen und auch nicht die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Lehramtes hervorgerufen werden könnte. Für den Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt sowie die Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Schule und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier bedarf es daher auch in Zukunft der vorhergehenden Genehmigung.

Zu § 41:

Diese Bestimmung wurde von § 59 BDG 1979 übernommen, gehörte jedoch auf Grund der bisher rezipierten Bestimmung des § 38 Lehrerdienstpragmatik inhaltlich bereits dem Rechtsbestand an.

§ 304 StGB behandelt den konkreten Fall, daß der Lehrer für die pflichtwidrige oder auch pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines bestimmten Amtsgeschäftes einen Vermögensvorteil annimmt.

Im Dienstrecht hingegen wäre eine Verbotsnorm aufzustellen, die sich von einer konkreten Amtshandlung loslöst, hingegen Fälle unterbindet, wo zwecks Schaffung eines „günstigen Klimas“ oder Erhaltung von „Gewogenheit“ dem Lehrer Zuwendungen gemacht werden, die er nie erhalten hätte, wenn er nicht Lehrer wäre. Solchen Vorgängen, die schwer zu umschreiben sind, soll durch die Formulierung des Abs. 1 entgegengewirkt werden.

Abs. 1 wurde sprachlich an das StGB angepaßt. Um einer allzu engen Interpretation vorzubeugen, die den Lehrer von jeder Einladung durch Freunde ausschloße, sei auf die Passage „im Hinblick auf seine amtliche Stellung“ hingewiesen. Eine Einladung von Freunden erfolgt nicht „im Hinblick auf seine amtliche Stellung“; es soll auch hier die Privatsphäre von der Lehrerfunktion getrennt werden.

„Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten“ von geringem Wert gelten nicht als Geschenk im Sinne des Abs. 1, dh. daß bloße Aufmerksamkeiten ohne wirtschaftlichen Wert für den Empfänger nicht als vom Verbot der Geschenkkannahme erfaßt angesehen werden können.

Zu § 42:

Diese Bestimmung wurde von § 61 BDG 1979 sinngemäß übernommen.

Bei den auch dem Lehrer des Ruhestandes auferlegten Pflichten handelt es sich um die Wahrung der Amtsverschwiegenheit und um die Meldepflichten hinsichtlich Namensänderung, Standesveränderung, Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft und Änderung des Wohnsitzes.

Die im ersten Satz des Abs. 2 erwähnten Pflichten sind Meldepflichten bei erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen und bei außergerichtlicher Abgabe von Gutachten. Die Ausübung dieser Tätigkeiten könnte in einem Verfahren betreffend die Wiederaufnahme in den Dienststand unter Umständen ein Indiz für die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit darstellen.

Der zweite Satz des Abs. 2 ist im Hinblick auf die Möglichkeit der amtswegigen Wiederaufnahme in den Dienststand (§ 14 Abs. 1) erforderlich.

Zu §§ 43 bis 52:

Abweichend von den bisherigen Bestimmungen der §§ 30 bis 34 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz wurde im § 43 zur Vereinfachung der Berechnung der Lehrverpflichtung eine Umrechnung der Wochenstunden auf Werteinheiten vorgenommen. Der bisherige § 33 konnte dadurch ebenso wie die Rundungsbestimmung des bisherigen § 34 entfallen.

Die mit 1. Jänner 1985 in Kraft getretenen Regelungen des Artikel IV des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1984, BGBl. Nr. 550/1984, betreffend die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte, werden übernommen.

Zu §§ 53 bis 57:

Auf Grund der durch die technische Innovation gestiegenen Belastungen im praktischen Unterricht erfolgt im § 53 und im § 54 Abs. 3 eine Reduzierung der Lehrverpflichtung der Lehrer für den praktischen Unterricht von 27 auf 26,5 Wochenstunden. In den §§ 56 und 57 wurde zur einfacheren Berechnung der Lehrverpflichtung eine Umrechnung in Werteinheiten vorgenommen. Die übrigen Bestimmungen wurden sinngemäß übernommen (§§ 35 bis 39 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz).

Zu § 58:

In Abs. 1 wurde die Obergrenze der Gesamtminimierung der Lehrverpflichtung von drei auf vier Wochenstunden hinaufgesetzt. Unter Z 2 werden die Kustodiate um je eine Lehrmittelsammlung für den allgemeinbildenden Unterricht, den fachtheoretischen Unterricht sowie für Einrichtungen für Leibesübungen einschließlich der Sportgeräte erweitert.

Im Abs. 1 letzter Satz wurde in Anerkennung einer Mehrbelastung der Lehrer an lehrgangsmäßig geführten land- und forstwirtschaftlichen Schulen

vorgesehen, daß für diesen Personenkreis zusätzlich zu allen anderen Möglichkeiten einer Lehrpflichtverminderung noch eine Verminderung um 0,25 Wochenstunden (dies entspricht 0,217 Werteinheiten) tritt.

Abs. 2 enthält die dienstrechtliche Verankerung des Besuchsschulunterrichtes am Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen in Wien Ober-St. Veit (an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten), bei dem Einrichtungen der Länder in Anspruch genommen werden. Die damit verbundenen Kosten werden bis zu einer anderweitigen Regelung weiterhin vom Bund getragen.

Zu § 59:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 41 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz.

Zu § 60:

Abweichend von der bisherigen Regelung des § 42 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz bezweckt § 60 die sinngemäße Übernahme der seit 1. Jänner 1983 auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 für Bundeslehrer geltenden Regelung der Erziehertätigkeiten.

Zu § 61:

Diese Bestimmung wurde sinngemäß von § 62 BDG 1979 übernommen.

Zu § 62:

In den Bestimmungen der ersten drei Absätze wurden die im § 63 Abs. 1, 5 und 6 des BDG 1979 enthaltenen Regelungen sinngemäß übernommen.

Abs. 4 entspricht inhaltlich § 3 der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung, BGBl. Nr. 114/1970, mit Ausnahme des Amtstitels „Hauptlehrer“. Hinzuweisen ist auf die Übergangsbestimmung des § 124, wonach Lehrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Rahmen ihres Amtstitels zur Führung der Bezeichnung „Hauptlehrer“ berechtigt waren, zur Weiterführung ihres Amtstitels bis zur allfälligen Verleihung eines neuen Amtstitels nach § 62 Abs. 4 berechtigt sind.

Zu § 63:

Der wesentliche Inhalt des Abs. 1 dieser Bestimmung wurde vom bisherigen § 44 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz übernommen. Der Begriff „Schulferien“ wurde durch Einfügung eines Klammerausdruckes definiert. Der Lehrern an saisonmäßig geführten Schulen gebührende Urlaub wird jeweils im Anschluß an das Unterrichtsjahr zu verbrauchen sein.

Weiters wurde aus dem Bundeslehrerbereich von § 177 BDG 1979 der Passus eingefügt „... soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Schulleiters, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen, ...“.

Abs. 2 und 3 entsprechen den bisherigen Abs. 2 und 3 des § 44 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz. Abs. 4 entspricht sinngemäß dem § 177 Abs. 4 BDG 1979. Die Rückberufung des Lehrers während der Schulferien (Urlaub) zur Dienstleistung wird nur zur Besorgung unaufschiebbarer Leitungsgeschäfte im hoheitlichen Aufgabenbereich der Schule in Betracht kommen. Abs. 5 entspricht dem § 77 Abs. 2 BDG 1979.

Zu § 64:

Der bisher maßgebende § 45 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz enthielt unter dem Titel „außerordentlicher Urlaub“ sowohl Regelungen betreffend den Karenzurlaub, als auch den Sonderurlaub. Nunmehr wurden diese beiden Urlaubsarten in eigenen Vorschriften geregelt.

Hiebei wurde § 74 Abs. 1 bis 3 BDG 1979 mit der Maßgabe, daß auch die Fortbildung ausdrücklich als Grund zur Erteilung eines solchenurlaubes angeführt ist, übernommen. Unter „Fortbildung“ wird dabei der Erwerb vertiefter Kenntnisse im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung verstanden.

Eine dem bisherigen § 45 Abs. 3 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz entsprechende Bestimmung betreffend einen Urlaub gegen Ersatz der Vertretungskosten gibt es (dem Bundeslehrerbereich entsprechend) nicht mehr, da eine Ungleichbehandlung mit den Bundeslehrern hier nicht gerechtfertigt erschiene. Überdies würde der Lehrer einen Teilbezug erhalten, für den keine Gegenleistung erbracht wird.

Es ist jedoch auf § 123 hinzuweisen, der die Wahrung diesbezüglicher Urlaubsrechte für die Dauer der Gewährung eines solchenurlaubes auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen beinhaltet.

Zu § 65:

Hier wurde § 75 Abs. 1 bis 3 BDG übernommen.

Die früher maßgebende Bestimmung des § 45 Abs. 2 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz, wonach die Bedingung des Entfalles der Bezüge und die Nichtanrechnung der Zeit desurlaubes an die Gewährung eines außerordentlichenurlaubes von über drei Monaten geknüpft werden muß, gibt es nicht mehr. Grundsätzlich sollen die Bezüge bereits vom ersten Tag des Karenzurlaubes an entfallen. Dadurch läßt sich

eine beweglichere Praxis bei der Gewährung von Karenzurlauben erreichen, da des öfteren kurzfristige Karenzurlaube, auch wenn sie dem Grunde nach berechtigt gewesen wären, abgelehnt werden mußten, daß in diesen Fällen die Bezüge fortzuzahlen gewesen wären.

Es ist jedoch auch in diesem Fall auf § 123 hinzuweisen, der die Wahrung diesbezüglicher Urlaubsrechte für die Dauer der Gewährung eines solchenurlaubes auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen beinhaltet.

Zu § 66:

Diese Bestimmung wurde sinngemäß von § 76 BDG 1979 übernommen, gehörte aber schon bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an (§ 46 b).

Der Anspruch auf einen Pflegeurlaub soll dem Lehrer helfen, seiner sittlichen Verpflichtung zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachzukommen. Da es sich hiebei um eine Art von Sonderurlaub handelt, sind auch für die Zeit eines Pflegeurlaubes die Bezüge weiter zu zahlen. Die Pflege durch den Lehrer muß notwendig sein, dh. es müssen zwingende Gründe vorliegen, die die Pflege ausschließlich durch den Lehrer erforderlich machen. Die Notwendigkeit der Pflege muß durch den Lehrer nachgewiesen werden. Dieser Nachweis muß die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen und das Nichtvorhandensein einer anderen Pflegemöglichkeit umfassen. Ob der Nachweis für das Nichtvorhandensein einer anderen Pflegemöglichkeit gelungen ist, wird auf Grund eines von der Dienstbehörde durchzuführenden Ermittlungsverfahren zu beurteilen sein. Die Dienstbehörde wird auch zu trachten haben, daß der Lehrer bei Vorliegen eines den Anspruch auf Pflegeurlaub begründeten Pflegefalles möglichst rasch in den Genuß des Pflegeurlaubes kommt.

Eine auf die Situation des Lehrers abgestellte Änderung in Abs. 1 wurde insofern vorgenommen, als das Urlaubsausmaß nicht wie im BDG (und im bisherigen § 46 b land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz) sechs Werkstage im Kalenderjahr, sondern gemäß der Entwurfsbestimmung sechs Schultage im Schuljahr, im Falle der 5-Tage-Woche (bei Schulfreierklärung des Samstages) fünf Schultage nicht übersteigen darf. Dadurch wurde dem Gedanken, daß die Dauer des Pflegeurlaubes das Höchstausmaß einer „Arbeitswoche“ nicht übersteigen darf, Rechnung getragen.

Reichen die im Abs. 1 vorgesehenen sechs (bzw. fünf) Schultage im Schuljahr nicht aus, so ergibt sich aus der Wendung „... unbeschadet ... des § 58 ...“, daß die Möglichkeit der Gewährung eines Sonderurlaubes besteht. Die Dauer eines solchen Sonderurlaubes wird sich am Einzelfall zu orientieren haben.

Zu § 67:

Diese Bestimmung gehörte bereits dem Rechtsbestand (§ 46 a des bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes) an und entspricht auch dem § 79 BDG 1979.

Zu § 68:

Diese Bestimmung ermächtigt die Landesgesetzgebung die zur Bereitstellung von Naturalwohnungen und anderer Sachleistungen nötigen Regelungen zu treffen.

Zu § 69:

Diese Bestimmung gehörte bereits bisher dem Rechtsbestand an (§ 53 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz). Soweit in dieser und in den folgenden Bestimmungen von der „zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde“ die Rede ist, handelt es sich um eine Angelegenheit der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit und somit um eine Landessache nach Art. 14 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. b B-VG.

Zu § 70:

Der Abs. 1 dieser Bestimmung entspricht dem bisherigen § 54 Abs. 1 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz, gehörte demnach bereits bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an. Die näheren Beurteilungsmerkmale, die durch die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Beurteilung der Leistung der Lehrer, Erzieher und Schulleiter und der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer, BGBl. Nr. 183/1979, festgelegt worden waren, werden nunmehr in die Abs. 2 bis 5 der vorliegenden Bestimmung übernommen.

Zu § 71:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 56 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz mit einer geringfügigen Abänderung im ersten Absatz; anstelle des früheren Wortlautes: „Der Leiter hat über den land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer zu berichten, wenn er feststellt, daß der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer im vorangegangenen Schuljahr ...“ wurde, dem Wortlaut des § 84 Abs. 1 BDG 1979 entsprechend, nunmehr die Formulierung: „Der Leiter hat ... zu berichten, wenn er der Meinung ist, daß ...“ verwendet. Dies deshalb, um klarzustellen, daß eine Vorwegnahme der behördlichen Leistungsfeststellung hier nicht gemeint ist.

Zu § 72:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 57 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-

Dienstgesetz mit einer geringfügigen Abänderung im ersten Absatz; anstelle des früheren Wortlautes des zweiten Satzes: „Hält der Leiter an seiner Absicht fest, einen Bericht zu erstatten, so hat er ...“ wurde nunmehr die Formulierung: „Erstattet der Leiter dennoch den Bericht, so hat er ...“ verwendet. Dies deshalb, weil es im vorliegenden Zusammenhang nicht auf das Festhalten an der Absicht ankommt, einen Bericht zu erstatten, sondern auf die tatsächliche Berichterstattung.

Zu § 73:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 57 a land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz.

Zu § 74:

Diese Bestimmung entspricht sinngemäß dem bisherigen § 57 b land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz, wurde aber in ihrer Gliederung dem § 87 im Zusammenhalt mit § 178 Abs. 1 BDG 1979 angepaßt.

Abs. 5 entspricht sinngemäß dem bisherigen § 57 b Abs. 4 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz, wurde jedoch hinsichtlich der Entscheidungsfrist im Wortlaut klarer gefaßt. Abs. 6 entspricht dem § 87 Abs. 7 BDG 1979, der deshalb noch nicht dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes angehört hatte, weil diese Bestimmung erst durch die BDG-Novelle 1979 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 1980 eingeführt wurde.

Hat der Lehrer eine Antragstellung deshalb unterlassen, weil er wußte, daß der Leiter einen entsprechenden Antrag eingebracht hat, so würde er dann einen Nachteil erleiden, wenn sich die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde nicht veranlaßt sieht, einen Bescheid zu erlassen, sondern das Verfahren formlos einstellt. In einem solchen Fall soll der Lehrer von der Einstellung des Verfahrens verständigt werden und die Möglichkeit erhalten, den versäumten Antrag binnen zwei Wochen nachzuholen.

Zu § 75:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 57 c land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz; der in der früheren Bestimmung vorgesehene Abs. 3 betreffend die Eintragung der rechtskräftigen Leistungsfeststellung im Standesausweis ist, da die Führung eines Standesausweises der organisatorischen Gestaltung der Dienstbehörde überlassen bleibt, weggefallen.

Zu § 76:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 57 d land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz.

Zum 7. Abschnitt (§§ 77 bis 113):

Gemäß § 59 des bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes (in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 612/1983) fanden für die Ahndung von Dienstpflichtverletzungen die §§ 51 bis 55, 65 bis 81, 87 bis 89, 91 bis 94, § 126 sowie sinngemäß § 87 Abs. 3 BDG 1977 Anwendung. Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 91 bis 95, 105 bis 121, 127 bis 129, 131 bis 134, 181 sowie sinngemäß 127 Abs. 3 BDG 1979, gehörten also im Wege der Rezeption dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an und wurden nunmehr in den Entwurfstext eingebaut.

Es war jedoch notwendig, eine Anpassung an die BDG-Novelle, BGBl. Nr. 137/1983, vorzunehmen, die einem Erkenntnis des VfGH vom 2. Juli 1982, G 49/81-14, das die Bestimmungen über den Rechtszug von der Dienstbehörde an die Disziplinarkommission in Angelegenheiten der Suspendierung und der Disziplinarverfügung betraf, Rechnung trägt.

Zu § 77:

§ 77 entspricht dem § 91 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 51 BDG 1977, gehörte daher schon bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an).

Zu § 78:

Abs. 1 dieser Bestimmung entspricht dem § 92 Abs. 1 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 52 Abs. 1 BDG 1977, gehörte daher schon bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an).

Im Abs. 2 wurde eine Änderung bzw. Ergänzung vorgenommen, die der oben zitierten BDG-Novelle, BGBl. Nr. 137/1983, entspricht. Es soll bei der Geldbuße und Geldstrafe vom jeweiligen Monatsbezug, der sich auf Grund der besoldungsrechtlichen Stellung ergibt (ohne Berücksichtigung allfälliger im Einzelfall bestehender Kürzungen dieses Monatsbezuges), ausgegangen werden.

Zu § 79:

Diese Bestimmung entspricht dem § 93 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 53 BDG 1977, gehörte daher schon bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an).

Zu § 80:

Diese Bestimmung entspricht dem § 94 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 54 BDG 1977, gehörte daher schon bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an).

Eine Änderung im Abs. 2 wurde auf Grund der BDG-Novelle, BGBl. Nr. 137/1983, vorgenommen, wo eine Hemmung des Fristenlaufes auch für die Dauer jedes Verwaltungsverfahrens sowie für die Dauer eines Verfahrens gemäß § 42 lit. d des Bundes-Personalvertretungsgesetzes vorgesehen ist. Das in der zitierten BDG-Novelle vorgesehene Verfahren vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission wird im land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerbereich gemäß der zitierten Sonderbestimmung des PVG ersetzt durch ein Verfahren vor der Landesregierung. Somit kann der ausdrückliche Hinweis auf das PVG entfallen.

Zu § 81:

Diese Bestimmung entspricht dem § 95 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit dem § 55 BDG 1977, gehörte daher schon bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an).

Anstelle des Wortes „Disziplinarbehörde“ im Abs. 2 wurde die Wendung „die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde“ verwendet, da es sich dabei um eine Angelegenheit der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit und somit um eine Landessache nach Art. 14 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. b B-VG handelt.

Zu §§ 82 und 83:

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den §§ 105 und 106 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit §§ 65 und 66 BDG 1977, gehörten daher schon bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an).

Zu § 84:

Der Inhalt dieser Bestimmung ist im Bundeslehrerbereich in § 107 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 67 BDG 1977) geregelt. Hier wurde abweichend von diesen Bestimmungen im Abs. 1 der Personenkreis, der als Verteidiger zugelassen wird, insofern erweitert, als anstelle von Beamten nunmehr „Bedienstete einer Gebietskörperschaft“ genannt sind. Der Beschuldigte hat daher die Möglichkeit, sich selbst zu verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder durch einen Landes-, Bundes- oder Gemeindebediensteten verteidigen zu lassen, wobei auch das Vorliegen eines Vertragsverhältnisses zu einer der genannten Gebietskörperschaften genügt.

In Abs. 2 wurde unter Bedachtnahme auf die besondere Situation im land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerbereich vorgesehen, daß auf Verlangen des beschuldigten Lehrers auch ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer des Dienststandes als Verteidiger zu bestellen ist.

Zu § 85:

Diese Bestimmung entspricht dem § 108 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 68 BDG 1977, gehörte daher schon bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an).

Zu § 86:

Der Inhalt dieser Bestimmung ist im Bundeslehrerbereich in § 109 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 69 BDG 1977) geregelt. Hier mußten abweichend von diesen Bestimmungen auf Grund der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit (die sich nach dem Diensthoheitsgesetz des jeweiligen Landes richtet) einige Änderungen vorgenommen werden:

Im Abs. 1 wurde anstelle der Wendung „der mittelbare oder unmittelbare Vorgesetzte“ das Wort „der Vorgesetzte“ verwendet, um der Besonderheit des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerdienstrechts Rechnung zu tragen (siehe § 38).

Dieser Vorgesetzte (im Regelfall der Schulleiter) hat, sofern seiner Ansicht nach eine Belehrung oder Ermahnung nicht ausreicht (dieser Wortlaut entspricht dem § 109 Abs. 2 BDG 1979), nicht selbst Erhebungen zu pflegen und allenfalls eine Disziplinaranzeige zu erstatten (wie dies im Bundeslehrerbereich vorgesehen ist), sondern bloß den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung der nach dem Diensthoheitsgesetz des jeweiligen Landes zuständigen Behörde zu melden, deren Sache es gemäß Abs. 2 ist, diese Maßnahmen durchzuführen. Diese Vorgangsweise wurde deshalb vorgesehen, weil die Behörde zum Unterschied vom Leiter die Möglichkeit hat, amtliche Ladungen an Zeugen, Auskunftspersonen usw. vorzunehmen, und somit die Untersuchungen intensiver führen kann als der Schulleiter.

In Abs. 3 wurde abweichend von den Bestimmungen im Bundeslehrerbereich vorgesehen, daß auch dem Disziplinaranwalt eine Abschrift der Disziplinaranzeige übermittelt werden muß. Dies gibt ihm von Beginn an die notwendige Informationsmöglichkeit für eine spätere Verhandlung im Rahmen des Disziplinarverfahrens.

Der Abs. 4 entspricht dem zweiten Satz des § 109 Abs. 1 BDG 1979.

Der Abs. 5 entspricht sinngemäß dem § 110 Abs. 2 BDG 1979.

Zu § 87:

Diese Bestimmung entspricht dem § 111 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit dem § 71 BDG 1977, gehörte daher schon bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an). Hiebei mußte darauf

Bedacht genommen werden, daß die Regelung der Disziplinarbehörden gemäß Art. 14 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. b B-VG der Landesgesetzgebung zukommt.

Zu § 88:

Die Suspendierung ist im Bundeslehrerbereich in § 112 BDG 1979 geregelt. Die vorläufige Suspendierung ist entsprechend dem § 112 BDG 1979 in der Fassung BGBl. Nr. 137/1983 vorgesehen, damit ein allfälliger Rechtszug von der Dienstbehörde zu einer landesgesetzlich vorgesehenen Kommission vermieden wird. Diese vorläufige Suspendierung wurde daher in Abs. 1 übernommen; über die „definitive“ Suspendierung entscheidet gemäß Abs. 3 die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde, wobei die vorläufige Suspendierung in allen Fällen endet. Bezüglich der vorläufigen Suspendierung ist noch festzustellen, daß es sich bei dieser nicht um eine bescheidmäßige Verfügung, sondern um einen Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person handelt. Gegen die vorläufige Suspendierung gibt es daher kein Rechtsmittel.

Zu § 89:

Diese Bestimmung entspricht sinngemäß dem § 113 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 73 BDG 1977), es wurde jedoch die Möglichkeit einer Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte nur für den Bereich der landesgesetzlichen Zuständigkeit (also nur für beschuldigte land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer, die im Dienstverhältnis zum selben Bundesland stehen) vorgesehen.

Zu §§ 90 und 91:

Diese Bestimmungen entsprechen sinngemäß den §§ 114 und 115 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit §§ 74 und 75 BDG 1977, gehörten daher bereits bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an).

Zu § 92:

Diese Bestimmung entspricht dem § 181 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 126 BDG 1977, gehörte daher bereits bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an).

Zu §§ 93 bis 97:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 116 bis 120 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit §§ 76 bis 80 BDG 1977, gehörten daher bereits bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an).

Zu § 98:

Diese Bestimmung entspricht sinngemäß dem § 121 BDG 1979 im Zusammenhalt mit § 181 BDG 1979.

Zu § 99:

Diese Bestimmung entspricht dem § 59 Abs. 2 und 3 des bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes.

Zu § 100:

Diese Bestimmung entspricht dem § 123 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 83 BDG 1977) und gilt nur für den Fall (der in der oben genannten Bestimmung des § 93 genannt ist), daß die Landesgesetzgebung Disziplinarkommissionen vorsieht. In einem solchen Fall gehörte der Inhalt dieser Bestimmung bereits bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an.

Der Abs. 4 wurde abweichend vom BDG angefügt, da es im Interesse des beschuldigten Lehrers, aber auch des Disziplinaranwaltes liegt, eine Information darüber zu haben, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird oder nicht. (Da es sich nur um eine Verständigung handelt, ist ein Recht zur Einbringung eines Rechtsmittels in diesem Fall nicht gegeben.) Durch die Bestimmung soll die ansonsten gegebene Unsicherheit (vor allem des Beschuldigten) über den Stand des Verfahrens und dessen Fortdauer beseitigt werden.

Zu §§ 101 bis 103:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 124 bis 126 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit §§ 84 bis 86 BDG 1977) und gelten ebenfalls nur für den Fall, daß die Landesgesetzgebung Disziplinarkommissionen vorsieht. In einem solchen Fall gehörten diese Bestimmungen bereits bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an.

Zu §§ 104 bis 106:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 127 bis 129 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit §§ 87 bis 89 BDG 1977) und gehörten auf Grund des bisherigen § 59 Abs. 1 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz (siehe § 93 Abs. 1) bereits bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an.

Zu § 107:

Diese Bestimmung entspricht dem § 130 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 90 BDG 1977) und gilt ebenfalls nur für den Fall, daß die Landesgesetzgebung Disziplinarkommissionen vorsieht. In einem solchen Fall gehörte diese Bestimmung

bereits bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an.

Zu § 108:

Diese Bestimmung entspricht dem § 131 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 91 BDG 1977) und gehörte auf Grund des bisherigen § 59 Abs. 1 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz (siehe § 93 Abs. 1) bereits bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an.

Zu § 109:

Die im § 132 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 92 BDG 1977) enthaltene und gemäß § 59 Abs. 1 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz bisher rezipierte Bestimmung über die Berufung gegen eine Disziplinarverfügung mußte in Anpassung an die BDG-Novelle, BGBl. Nr. 137/1983, insofern geändert werden, als nunmehr durch den dort vorgesehenen Einspruch die Disziplinarverfügung außer Kraft gesetzt wird und von der nach dem Diensthoheitsgesetz des jeweiligen Landes zuständigen Behörde zu entscheiden ist, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

Zu § 110:

Die Normierung der sinngemäßen Anwendung der §§ 100 bis 107 war für den Fall notwendig, daß die Landesgesetzgebung keine Disziplinarkommissionen vorsieht.

Zu §§ 111 und 112:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 133 und 134 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit §§ 93 und 94 BDG 1977) und gehörten auf Grund des § 59 Abs. 1 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz (siehe § 93 Abs. 1) bereits bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an.

Zu § 113:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 60 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz.

Zu § 114:

Diese Bestimmung entspricht im Abs. 1 dem bisherigen § 48 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz.

Abs. 2 wurde vom bisherigen § 2 Abs. 1 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz übernommen (beinhaltet genauere Bestimmungen über die Anwendung von für Bundeslehrer geltenden Vorschriften, wobei sich die Anwendungserklärung zum Unterschied von der früheren Rege-

lung lediglich auf die für die Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Bestimmungen reduziert). Da das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz 1984 das Dienstrecht der Lehrer umfassend regeln soll, ist die zusätzliche Regelung des Abs. 2 Z 5 erforderlich.

Zu § 115:

Die Übernahme der seit 1. Jänner 1983 auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1983 für Bundeslehrer geltenden Regelung der Erzieherfähigkeit macht in den Abs. 2 und 3 die Anpassung des § 60 a GG 1956 erforderlich. Zur Vereinfachung der Berechnung wurde auch hier eine Umrechnung der Wochenstunden auf Werteinheiten vorgenommen.

Abs. 3 beinhaltet die Anpassung des § 61 GG 1956 an die Regelungen der Lehrverpflichtung der Lehrer nach diesem Bundesgesetz.

Zu §§ 116 und 117:

Diese Bestimmungen entsprechen den bisherigen §§ 51 und 52 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz.

Zu §§ 118 und 119:

Diese Bestimmungen sollen die Schaffung von dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen auch für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer ermöglichen.

Zu § 120:

In dieser Bestimmung wurde § 61 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz übernommen; die vorliegenden Bestimmungen sind weiterhin als Übergangsbestimmungen beizubehalten.

Zu § 121:

Die Regelung betreffend die Teilbeschäftigung ist derzeit im § 49 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz enthalten. Da auf Grund des derzeitigen § 49 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz Lehrer in Teilbeschäftigung verwendet werden, mußte diese dem § 49 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz entsprechende Übergangsbestimmung vorgesehen werden.

Im Abs. 1 wurde eine rechnerische Anpassung an die letzte Arbeitszeitverkürzung auf 40 Stunden in der Woche vorgenommen.

Im Abs. 2 konnte die bisher vorgesehene Drittelanrechnung für die Vorrückung entfallen, da das Gehaltsgesetz keine entsprechenden Bestimmungen kennt.

Zu § 122:

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 63 Abs. 1 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz und ist weiterhin als Übergangsbestimmung beizubehalten.

Zu § 123:

Zu dieser Bestimmung siehe die Erläuterungen zu § 58.

Zu § 124:

Zu dieser Bestimmung siehe die Erläuterungen zu § 56.

Zu § 125:

Die mit 1. Jänner 1985 gem. Art. VII des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1984, BGBl. Nr. 550/1984, in Kraft getretenen Übergangsbestimmungen betreffend die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte sind weiterhin beizubehalten.

Die §§ 126 und 127 regeln das In- und Außerkraftsetzen von Vorschriften. Die Sonderregelung des § 127 Abs. 2 ist erforderlich, weil die dem § 116 entsprechende Bestimmung des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes durch § 23 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978, für die Geltungsdauer dieses Gesetzes (dh. bis 31. Dezember 1984) nicht anzuwenden ist.

Zu § 128:

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel und gehörte sinngemäß bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an (§ 66 Abs. 2).

Zu Artikel I der Anlage:

Abs. 1 entspricht dem § 188 BDG 1979. Wer innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches eines früher geltenden Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernisses dieses Erfordernis rechtsgültig erfüllt hat, soll auch künftig so behandelt werden, als ob er das entsprechende neue Erfordernis nach den neuen Rechtsvorschriften erfüllt hätte.

Diese Bestimmung entspricht zusätzlich dem Inhalt des § 193 Abs. 2 BDG 1979. Bei den Lehrern ist die Verwendung Bestandteil des Ernennungserfordernisses. In manchen Fällen können Lehrer der Begünstigung der Übergangsbestimmung des Abs. 1 nur deshalb nicht teilhaftig werden, weil die betreffende Verwendung überhaupt nicht mehr oder in einer anderen Verwendungsgruppe als bisher vorgesehen ist. Die vorliegende Regelung beseitigt solche Härtefälle.

Abs. 2 entspricht dem § 193 Abs. 1 BDG 1979. Die Unzulässigkeit der Ernennung in die Verwendungsgruppen L 2 b 3 und L 2 b 2 (entspricht auch dem § 140 Abs. 1 BDG 1977) ergab sich schon bisher indirekt aus § 4 des bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, wo diese Verwendungsgruppen nicht mehr aufscheinen.

Abs. 3 gehörte schon bisher dem Rechtsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an (durch § 7 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz wurde § 120 Abs. 2 BDG 1977 rezipiert).

Das gleiche gilt für Abs. 4 (im Wege der Rezeption des § 120 Abs. 3 BDG 1977).

Zu Artikel II der Anlage:

Zur Verwendungsgruppe L 1 ist festzustellen, daß diese im Berufsschulbereich grundsätzlich nicht vorgesehen ist; die einzelnen Erfordernisse entsprechen sinngemäß dem Punkt 23.1 der Anlage 1 des BDG 1979.

Zur Verwendungsgruppe L 2 a 2 und L 2 a 1 ist festzustellen, daß die Erfordernisse den Punkten 24 und 25 der Anlage 1 des BDG 1979 sinngemäß entsprechen.

Zur Verwendungsgruppe L 2 b 1 ist festzustellen, daß — entsprechend dem bisherigen § 7 Abs. 2 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz — Berufsschullehrer in Punkt 4.1 nicht aufscheinen.

Punkt 4.2 entspricht der Einstufung von Lehrern für Werkerziehung nach Punkt 26.8 der Anlage 1 des BDG 1979.

Punkt 4.3 entspricht der Einstufung von Lehrern für Leibesübungen nach Punkt 26.3 der Anlage 1 des BDG 1979.

Zur Verwendungsgruppe L 3 ist festzustellen, daß Berufsschullehrer — entsprechend dem bisherigen § 7 Abs. 2 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz — in Punkt 5.1 nicht aufscheinen.

Finanzieller Mehraufwand

Zusätzliche Kosten für den Bund entstehen im Zusammenhang mit den vorgesehenen Neuregelungen im Bereich der Lehrverpflichtung, und zwar

	1985 jährlich in Millionen Schilling	ab 1986
1. mögliche Gesamtminderung bei Herabsetzung der Lehrverpflichtung für den praktischen Unterricht im Ausmaß von 0,5 Wochenstunden (§§ 53 und 54 Abs. 3)	0,5	1,6
2. zusätzliche Kustodiate (§ 58 Abs. 1 Z 2)	0,6	1,9
3. Neubewertung von Erziehertätigkeiten (§§ 60 und 115)	1,9	5,5
<hr/>		
Gesamter Mehraufwand für Bund (bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen trägt der Bund 50% der Kosten des Personalaufwandes)	3,0	9,0